
1998 **Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 1998** **Nr. 72**

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 98	Neufassung der Seeschiffsstraßen-Ordnung FNA: 9511-1	3209
26. 10. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung FNA: 210-4-3	3265
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3280

Bekanntmachung der Neufassung der Seeschiffsstraßen-Ordnung

Vom 22. Oktober 1998

Auf Grund des Artikels 3 der Sechsten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2906) wird nachstehend der Wortlaut der Seeschiffsstraßen-Ordnung in der ab dem 1. November 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266),
2. der am 1. Oktober 1989 in Kraft getretene § 16 der Verordnung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583),
3. die am 3. Oktober 1990 in Kraft getretene Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1107),
4. den am 19. April 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880),
5. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744),
6. den am 1. November 1997 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1537),
7. den am 1. November 1998 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Bonn, den 22. Oktober 1998

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Ewald

Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	Sechster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen	Sonstige Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich	§ 37 Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 38 Ausübung der Fischerei und der Jagd
§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr	§ 39 Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren
§ 4 Verantwortlichkeit	§ 40 (aufgehoben)
§ 5 Schiffsfahrtszeichen	
§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	
§ 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes	
	Siebenter Abschnitt
	Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal
	§ 41 Geltungsbereich
	§ 42 Zulassung
	§ 43 An- und Abmeldung
	§ 44 (aufgehoben)
	§ 45 Verkehr in den Zufahrten
	§ 46 Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen
	§ 47 Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens
	§ 48 Fahrabstand
	§ 49 Verhalten vor und in den Weichengebieten
	§ 50 Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände
	§ 51 Fahrregeln für Sportfahrzeuge
	§ 52 (aufgehoben)
	§ 53 Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal
	§ 54 (aufgehoben)
	Achter Abschnitt
	Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
	§ 55 Schifffahrtspolizei
	§ 55a Verkehrszentralen
	§ 56 Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen
	§ 57 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen
	§ 58 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen
	§ 59 Befreiung
	§ 60 Ermächtigung zum Erlaß von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen
	Neunter Abschnitt
	Bußgeld- und Schlußvorschriften
	§ 61 Ordnungswidrigkeiten
	§ 62 (Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr
- § 4 Verantwortlichkeit
- § 5 Schiffsfahrtszeichen
- § 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge
- § 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Zweiter Abschnitt

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

- § 8 Allgemeines
- § 9 Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen
- § 10 Kleine Fahrzeuge
- §§ 11 bis 18 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Schallsignale der Fahrzeuge

- §§ 19 und 20 (aufgehoben)

Vierter Abschnitt

Fahrregeln

- § 21 Grundsätze
- § 22 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot
- § 23 Überholen
- § 24 Begegnen
- § 25 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser
- § 26 Fahrgeschwindigkeit
- § 27 Schleppen und Schieben
- § 28 Durchfahren von Brücken und Sperrwerken
- § 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen
- § 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote
- § 31 Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen

Fünfter Abschnitt

Ruhender Verkehr

- § 32 Ankern
- § 33 Anlegen und Festmachen
- § 34 Umschlag
- § 35 Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern
- § 36 Umschlag bestimmter gefährlicher Güter

Anlage I
Schifffahrtszeichen

Vorbemerkungen

Abschnitt I – Sichtzeichen

A. Gebots- und Verbotszeichen

- A.1 Überholverbot
- A.2 Begegnungsverbot an Engstellen
- A.3 Geschwindigkeitsbeschränkung
- A.4 Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag
- A.5 Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb
- A.6 Einhalten eines Fahrabstandes
- A.7 Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen
- A.8 Ankerverbot
- A.9 Festmacheverbot
- A.10 Liegeverbot
- A.11 Einhalten einer Fahrtrichtung
- A.12 Abgabe von Schallsignalen
- A.13 Anhalten in Schleusen
- A.14 Durchfahren von Brücken
- A.15 Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung
- A.16 Aufforderung zum Anhalten
- A.17 Gesperrte Wasserflächen
- A.18 Sperrung der gesamten SeeschiffsstraÙe oder einer Teilstrecke
- A.19 Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten zu ihnen
- A.20 Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal
- A.21 Einfahren in die Schleusenvorhfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbttel und Kiel-Holtenau
- A.22 Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals
- A.23 Verkehr beim lhafen Brunsbttel
- A.24 Ein- und Ausfahren Gieselaukanal und Toter Travearm (Altarm der Teerhofinsel)
- A.25 Einfahren in die Husumer Au

B. Warnzeichen und Hinweiszeichen

- B.1 Fhrstelle
- B.2 Durchfahren von festen Brcken
- B.3 Fernsprechstelle
- B.4 Grenzen eines Weichengebietes am Nord-Ostsee-Kanal
- B.5 Wasserski
- B.6 Auergewhnliche Schiffahrtsbehinderung
- B.7 Querstrmung
- B.8 Wassermotorrder
- B.9 (aufgehoben)
- B.10 Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern und der Mitte von Schiffahrtswegen
- B.11 Bezeichnung der Fahrwasserseiten
- B.12 (aufgehoben)
- B.13 Bezeichnung von abzweigenden oder einmndenden Fahrwassern

- B.14 Reeden
- B.15 Gefahrenstellen
- B.16 Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen
- B.17 Festmachtetonne

Abschnitt II – Schallsignale

- C.1 Anhalten
- C.2 Durchfahren/Einfahren verboten
- C.3 Durchfahren/Einfahren
- C.4 Sperrung der SeeschiffsstraÙe
- C.5 Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals von See
- C.6 Einfahren in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals vom Kanal aus

Anlage II

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

Erluterung zur Anlage II

- | | |
|---------|---|
| Nr. | II.1 Sichtzeichen der Fahrzeuge |
| 1 | Fahrzeuge des ffentlichen Dienstes bei Erfllung polizeilicher Aufgaben |
| 2 | Zollfahrzeuge |
| 3 | Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie Maschinenfahrzeuge, die Schiescheiben schleppen |
| 4 | (aufgehoben) |
| 5 | Fhren |
| 6 | Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbnde, die bestimmte gefhrliche Gter befrdern, und leere Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 |
| 7 und 8 | (aufgehoben) |
| 9 | Schwimmendes Zubehr |
| 10 | Manvrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausfhren |
| 11 | Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und auergewhnliche Schwimmkrper |
| 12 | Fahrzeuge mit Seelotsen auf dem Nord-Ostsee-Kanal |
| 13 | Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal |
| 14 | Am Ufer festgekommene Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal |
| 15 | Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern |
| 16 | Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen |

II.2 Schallsignale der Fahrzeuge

- | | |
|---|---|
| 1 | Achtungssignal |
| 2 | Gefahr- und Warnsignal |
| 3 | Schallsignale bei verminderter Sicht |
| 4 | (aufgehoben) |
| 5 | Ausweichsignale |
| 6 | Anforderungssignale „Brcke/Sperrtor/Schleuse ffnen“ |
| 7 | Schleppersignale |
| 8 | (aufgehoben) |

Anlage III

Karte zu § 1 Abs. 5

Anlage IV

(aufgehoben)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt auf den Seeschiffsstraßen mit Ausnahme der Emsmündung, die im Osten durch eine Verbindungslinie zwischen dem Pilsumer Watt (53° 29' 08" N; 07° 01' 52" O), Borkum (53° 34' 06" N; 06° 45' 31" O) und dem Schnittpunkt der Koordinaten 53° 39' 35" N; 06° 35' 00" O begrenzt wird. Seeschiffsstraßen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und einer Linie von drei Seemeilen Abstand seewärts der Basislinie,
2. die durchgehend durch Sichtzeichen B.11 der Anlage I begrenzten Wasserflächen der seewärtigen Teile der Fahrwasser im Küstenmeer.

Darüber hinaus sind Seeschiffsstraßen im Sinne dieser Verordnung die Wasserflächen zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen:

3. Weser bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Bremen mit den Nebenarmen Schweiburg, Rechter Nebenarm, Rekumer Loch und Westergate;
4. Lesum und Wümme bis zur Ostkante der Franzosenbrücke in Borgfeld;
5. Hunte bis zum Hafen Oldenburg einerseits und bis 140 Meter unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits;
6. Elbe bis zur unteren Grenze des Hamburger Hafens mit der Wischhafener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Mündung in die Elbe), dem Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Mündung in die Elbe) und der Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Mündung in die Elbe);
7. Oste bis zur Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde;
8. Freiburger Hafenpriel bis zur Ostkante der Deichschleuse in Freiburg an der Elbe;
9. Schwinge bis zur Nordkante der Salztorschleuse in Stade;
10. Lühe bis zum Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg;
11. Este bis zum Unterwasser der Schleuse in Buxtehude;
12. Stör bis zum Pegel in Rensing;
13. Krückau bis zur Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn;
14. Pinnau bis zur Südwestkante der Eisenbahnbrücke in Pinneberg;
15. Eider bis Rendsburg und Sorge bis zur Südwestkante der im Verlauf der Bundesstraße 202 liegenden Straßenbrücke an der Sandschleuse;
16. Gieselaukanal;
17. Nord-Ostsee-Kanal von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-

Holtenau mit Obereidersee mit Enge, Audorfer See, Borgstedter See mit Enge, Schirnauer See, Flemhuder See und Achterwehrer Schiffsfahrtskanal;

18. Trave bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke und der Nordkante der Holstenbrücke (Stadttrave) in Lübeck mit Pötenitzer Wiek, Dassower See und den Altarmen an der Teerhofinsel;
19. Warnow mit Breitling und Nebenarmen unterhalb des Mühlendamms bis zur Nordkante der Geinitzbrücke in Rostock;
20. Ryck bis zur Ostkante der Steinbecker Brücke in Greifswald;
21. Uecker bis zur Südwestkante der Straßenbrücke in Ueckermünde.

(2) Auf den Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sind lediglich § 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 13 Buchstabe b, Nr. 22 bis 25 und 27, die §§ 3, 4, 5, 7 und § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 55 bis 61 anzuwenden.

(3) Die Verordnung gilt im Bereich der Seeschiffsstraßen auch auf den bundeseigenen Schiffsfahrtsanlagen, den dem Verkehr auf den Bundeswasserstraßen dienenden Grundstücken und in den öffentlichen bundeseigenen Häfen.

(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See – Kollisionsverhütungsregeln (Anlage zu § 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 – (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744)) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung, soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(5) Die Wasserflächen und Seegebiete, die vom Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1 bis 3) erfaßt werden, sind aus der als Anlage III zu dieser Verordnung beigefügten Karte ersichtlich.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Regeln 3, 21 und 32 der Kollisionsverhütungsregeln; im übrigen sind im Sinne dieser Verordnung:

1. Fahrwasser

die Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen B.11 und B.13 der Anlage I begrenzt oder gekennzeichnet sind oder die, soweit dies nicht der Fall ist, auf den Binnenwasserstraßen für die durchgehende Schifffahrt bestimmt sind; die Fahrwasser gelten als enge Fahrwasser im Sinne der Kollisionsverhütungsregeln;

2. Steuerbordseiten der Fahrwasser

die Seiten, die bei den von See einlaufenden Fahrzeugen an Steuerbord liegen. Verbindet ein Fahrwasser zwei Meeresteile oder zwei durch Gründe voneinander getrennte Wasserflächen, so gilt als Steuerbordseite eines Fahrwassers die Seite, die von den Fahrzeugen an Steuerbord gelassen wird, wenn sie aus westlicher Richtung kommen, das heißt

von Nord (einschließlich) über West bis Süd (ausschließlich). Ist ein solches Fahrwasser stark gekrümmt, so ist die am weitesten nördlich liegende Einfahrt für das gesamte zusammenhängende Fahrwasser maßgebend;

3. Reeden

durch Sichtzeichen B.14 der Anlage I gekennzeichnete, nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachte oder in den Seekarten eingetragene Wasserflächen zum Ankern;

4. schwimmende Geräte

manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln auch dann, wenn sie nicht in Fahrt sind, insbesondere Kräne, Rammen, Hebefahrzeuge einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs;

5. schwimmende Anlagen

schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks und Anlegebrücken; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung und im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;

6. außergewöhnliche Schwimmkörper

einzelne oder zu mehreren zusammengefaßte schwer erkennbare, teilweise getauchte oder nicht über die Wasseroberfläche hinausragende Fahrzeuge und Gegenstände, die im Wasser fortbewegt werden sollen, insbesondere Hölzer, Rohre, Faltbehälter, Sinkstücke oder ähnliche Schwimmkörper. Im Falle ihrer Fortbewegung gelten sie als geschleppte Fahrzeuge oder Gegenstände im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;

7. Schleppverbände

die Zusammenstellung von einem oder mehreren schleppenden Maschinenfahrzeugen (Schlepper) und einem oder mehreren dahinter oder daneben geschleppten Anhängen, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen oder in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind; Motorsportfahrzeuge, die andere Sportfahrzeuge schleppen, gelten nicht als schleppende Maschinenfahrzeuge im Sinne der Kollisionsverhütungsregeln;

7a. Maschinenfahrzeuge mit Schlepperhilfe

ein manövrierfähiges Maschinenfahrzeug mit betriebsklarer Maschine in Fahrt, das sich eines oder mehrerer Schlepper zur Unterstützung bedient (bugsieren); es gilt als ein allein fahrendes Maschinenfahrzeug im Sinne von Regel 23 Buchstabe a der Kollisionsverhütungsregeln;

8. Schubverbände

eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegen und als „schiebendes Fahrzeug“ oder „schiebende Fahrzeuge“ bezeichnet werden;

9. außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände

Schub- und Schleppverbände, die die für eine Seeschiffsfahrtsstraße nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Abmessungen nach Länge, Breite oder Tiefgang überschreiten, die die Schifffahrt außergewöhnlich

behindern können oder besonderer Rücksicht durch die Schifffahrt bedürfen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;

10. außergewöhnlich große Fahrzeuge

Fahrzeuge, die die für eine Seeschiffsfahrtsstraße nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Abmessungen nach Länge, Breite oder Tiefgang überschreiten;

10a. Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

Fahrzeuge, die nach dem Code für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge (BANz. Nr. 21a vom 3. Januar 1996) gebaut sind und entsprechend betrieben werden sowie sonstige Fahrzeuge, die entsprechend dem Code betrieben werden;

11. Fahrgastschiffe

Fahrzeuge, die mehr als zwölf Personen gewerblich befördern oder hierfür zugelassen und eingesetzt sind;

12. Fähren

Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen;

13. Wegerechtschiffe

a) Fahrzeuge mit Ausnahme der auf dem Nord-Ostsee-Kanal befindlichen, die die für eine Seeschiffsfahrtsstraße nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Abmessungen überschreiten oder die wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen,

b) Fahrzeuge im Bereich der Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres, die die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Voraussetzungen erfüllen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;

14. Binnenschiffe

Fahrzeuge, denen eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050), in der jeweils geltenden Fassung, erteilt worden ist sowie Binnenfahrzeuge unter fremder Flagge;

15. Freifahrer

Fahrzeuge, die von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen befreit sind;

16. bestimmte gefährliche Güter

Güter der Klasse 1 – Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3 – und der Klassen 4.1 und 5.2 des IMDG-Code deutsch (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – BANz. Nr. 158a vom 23. August 1995) in seiner jeweils geltenden Fassung, für die das zusätzliche Kennzeichen „Explosionsgefahr“ vorgeschrieben ist, von mehr als 100 Kilogramm Gesamtmenge je Fahrzeug sowie die als Massengut in Tankschiffen oder Schub- und Schleppverbänden beförderten Güter im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1;

17. Flammpunkt
die in Grad Celsius ausgedrückte niedrigste Temperatur, bei der sich entflammbare Dämpfe in solcher Menge entwickeln, daß sie entzündet werden können. Die in dieser Verordnung angegebenen Werte gelten für Versuche mit geschlossenem Tiegel, die in zugelassenen Prüfgeräten ermittelt werden;
18. im Rahmen der Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal
- a) Verkehrsgruppen
für die Verkehrslenkung eingeteilte Fahrzeuggruppen, die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemacht sind,
 - b) Sportfahrzeuge
Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- oder Erholungszwecken dienen,
 - c) Weichengebiete
Wasserflächen, die zum Warten, Begegnen oder Überholen dienen,
 - d) Zufahrten
Wasserflächen vor den Schleusenvorhöfen des Nord-Ostsee-Kanals; sie gelten als Fahrwasser im Sinne dieser Verordnung,
 - e) Schleusenvorhöfen
die Wasserflächen zwischen den Verbindungslinien der Außenhäupter der Schleusen und der Einfahrtsfeuer in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau;
19. Sichtzeichen der Fahrzeuge
Lichter, Signalkörper, Flaggen und Tafeln;
20. Signalkörper der Fahrzeuge
Bälle, Kegel, Rhomben und Zylinder;
21. Wassermotorräder
motorisierte Wassersportgeräte, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet werden, oder sonstige gleichartige Geräte; sie gelten nicht als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung;
22. Maritime Verkehrssicherung
die von der Verkehrszentrale zur Verhütung von Kollisionen und Grundberührungen, zur Verkehrsablaufsteuerung oder zur Verhütung der von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren für die Meeresumwelt gegebenen Verkehrsinformationen und Verkehrsunterstützungen sowie erlassenen Verfügungen zur Verkehrsregelung und -lenkung;
23. Verkehrsinformationen
nautische Warnnachrichten sowie Mitteilungen der Verkehrszentrale über die Verkehrslage, Fahrwasser- sowie Wetter- und Tideverhältnisse, die zu festgelegten Zeiten in regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung einzelner Schiffe gegeben werden;
24. Verkehrsunterstützungen
Hinweise und Warnungen der Verkehrszentrale an die Schifffahrt sowie Empfehlungen im Rahmen einer Schiffsberatung von der Verkehrszentrale aus durch Seelotsen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1832), in der jeweils geltenden Fassung, die bei verminderter Sicht, auf Anforderung oder wenn die Verkehrszentrale es auf Grund der Verkehrsbeobachtung für erforderlich hält, gegeben werden und sich entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse auch auf Positionen, Passierzeiten, Kurse, Geschwindigkeiten oder Manöver bestimmter Schiffe erstrecken können;
25. Verkehrsregelungen
schiffahrtspolizeiliche Verfügungen der Verkehrszentrale im Einzelfall, die entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse Regelungen über Vorfahrt, Überholen, Begegnen, Höchst- und Mindestgeschwindigkeiten oder über das Befahren einer Seeschiffahrtsstraße umfassen können;
26. Verkehrslenkung
Maßnahmen der Verkehrszentralen am Nord-Ostsee-Kanal, durch die der Verkehr zum Zweck der Gefahrenabwehr oder der Verkehrsablaufsteuerung gelenkt wird;
27. Verkehrszentralen
die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingerichteten Revierzentralen.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:
1. am Tage
die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;
 2. bei Nacht
die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

§ 3

Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern. Der Führer eines mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeugs ist verpflichtet, bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die von einer Verkehrszentrale aus in deutscher, auf Anforderung in englischer Sprache gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen.

(2) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung notwendig machen.

(3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeugs

behindert ist, darf weder ein Fahrzeug führen noch dessen Kurs oder Geschwindigkeit selbständig bestimmen. Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett entsprechend.

(4) Wer eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, darf weder ein Fahrzeug führen noch dessen Kurs oder Geschwindigkeit selbständig bestimmen. Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett entsprechend.

§ 4

Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen. Auf Binnenschiffen ist neben dem Fahrzeugführer hierfür auch jedes Mitglied der Besatzung verantwortlich, das vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, daß sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen können.

(3) Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

(4) Steht der Fahrzeugführer nicht fest und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

(5) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 5

Schiffahrtszeichen

(1) Schiffahrtszeichen im Sinne dieser Verordnung sind Sichtzeichen und Schallsignale, die Gebote, Verbote, Warnungen oder Hinweise enthalten. Die im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendeten Schiffahrtszeichen, die Gebote und Verbote enthalten, sind in der Anlage I zu dieser Verordnung abschließend aufgeführt oder in den nach § 60 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen enthalten. Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in der Anlage I geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(2) Die durch Gebots- und Verbotszeichen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen oder Beeinträchtigen der Erkennbarkeit der Schiffahrtszeichen ist verboten.

§ 6

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

(1) Soweit die folgenden Vorschriften nicht etwas Besonderes vorschreiben, haben Fahrzeuge zusätzlich zu den in den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen und Schallsignalen solche nur nach Maßgabe der Anlage II für die dort vorgesehenen Zwecke zu führen, zu zeigen oder zu geben. Die in dem Internationalen Signalbuch enthaltenen Sichtzeichen und Schallsignale dürfen nur für die dort vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Sichtzeichen geführt oder gezeigt sowie Schallsignale gegeben werden, die mit den vorgeschriebenen oder vorgesehenen verwechselt werden können. Die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung und Regel 1 Buchstaben c und e der Kollisionsverhütungsregeln bleiben unberührt.

(2) Laternen, Leuchten und Scheinwerfer dürfen nur so gebraucht werden, daß sie nicht blenden und dadurch die Schifffahrt gefährden oder behindern können.

(3) Für die Ausrüstung zum Geben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale gilt Regel 33 der Kollisionsverhütungsregeln entsprechend. Für Schallsignalanlagen auf Fahrzeugen im Sinne des § 9 Abs. 4 gilt § 37 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Schallsignalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit erkennbar beeinträchtigt, haben der Fahrzeugführer und der Eigentümer unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen.

(4) Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in dieser Verordnung geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 7

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Zweiter Abschnitt

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

§ 8

Allgemeines

(1) Für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen gilt Regel 20 sowie Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln entsprechend. Sichtzeichen, die nach dieser Verordnung und den Kollisionsverhütungsregeln von Fahrzeugen geführt werden müssen, sind ständig mitzuführen und während der Zeit, in der sie zu führen sind, fest anzubringen. Es dürfen nur solche Sichtzeichen verwendet werden, die über den ganzen Horizont sichtbar

sind; sie sind dort zu führen, wo sie am besten gesehen werden können. Satz 3 gilt nur, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes vorschreibt. Für Binnenschiffe, die die seewärtige Grenze einer Wasserfläche der Zone 2 nach Anlage 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung nicht überschreiten, gilt abweichend von Satz 1

1. Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 der Kollisionsverhütungsregeln nicht hinsichtlich der Abschirmung der Seitenlichter, wenn Positionslaternen verwendet werden, die hinsichtlich der waagerechten Lichtverteilung den Vorschriften der Anlage I Abschnitt 9 der Kollisionsverhütungsregeln oder den in § 9 Abs. 4 genannten Vorschriften auch ohne Abschirmung entsprechen,
2. Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 und 2 der Kollisionsverhütungsregeln nicht hinsichtlich des mattschwarzen Anstrichs bei der Verwendung von Seitenlichtern mit Abschirmung.

(2) Die Mindesttragweite aller in dieser Verordnung für Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper vorgeschriebenen Lichter muß zwei Seemeilen betragen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Signalkörper dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die in allen Richtungen aus der Entfernung das gleiche Aussehen wie der vorgeschriebene Signalkörper haben.

(4) Die von den Fahrzeugen nach dieser Verordnung zu führenden Flaggen und Tafeln müssen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, rechteckig und mindestens 1 Meter hoch und 1 Meter breit sein. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein. Anstelle der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen auch Tafeln gleicher Größe, Form und Farbe geführt werden. Auf Fahrzeugen von weniger als 20 Metern Länge dürfen Flaggen und Tafeln geringerer Abmessung verwendet werden, die dem Größenverhältnis des Fahrzeugs angemessen sind.

(5) (aufgehoben)

§ 9

Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen

(1) Fahrzeuge, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, dürfen zur Führung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter und zur Abgabe der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale nur solche Positionslaternen und Schallsignalanlagen verwenden, deren Baumuster vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Verwendung auf Seeschiffahrtsstraßen zugelassen sind. Für die Baumusterzulassung, die Wirksamkeit und die Instandsetzung gelten die §§ 7 und 9 der Schiffsausrüstungsverordnung-See vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1168) entsprechend.

(2) Abweichend von Nummer 11 der Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln müssen Positionslaternen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel von weniger als 20 Metern Länge, auf denen keine ausreichende Stromquelle vorhanden ist, auf unbemannten Fahrzeugen, auf bemannten Binnenschiffen ohne eigene Antriebsanlage sowie für die Reservebeleuchtung von Binnenschiffen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung dürfen nichtelektrische Positionslaternen verwendet werden.

(3) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i der Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln braucht das

Topplight auch dann nur in einer Mindesthöhe von 6 Metern geführt zu werden, wenn das Fahrzeug breiter als 6 Meter ist. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe i der Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln muß bei Zollfahrzeugen, Fahrzeugen der Wasserschutzpolizeien und des Bundesgrenzschutzes der Abstand zwischen den senkrecht übereinander zu führenden Lichtern mindestens 1 Meter betragen.

(4) Auf Binnenschiffen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 5 dürfen zur Lichterführung nach dieser Verordnung und den Kollisionsverhütungsregeln auch solche Positionslaternen verwendet werden, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als helle Lichter, bei Verwendung als Topplaternen als starke Lichter nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531), geändert durch Verordnung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 440), in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen sind. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit dieser Positionslaternen beeinträchtigt, ist unverzüglich für sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz zu sorgen.

(5) Abweichend von Anlage I Abschnitt 2 Buchstabe a der Kollisionsverhütungsregeln brauchen Binnenschiffe, die die seewärtige Grenze einer Wasserfläche der Zone 2 nach Anlage 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung nicht überschreiten, das vordere weiße Licht nur mindestens 5 Meter über dem Schiffskörper und das zweite, hintere Licht nur mindestens 3 Meter über dem vorderen Licht zu setzen.

§ 10

Kleine Fahrzeuge

(1) Abweichend von Regel 22 Buchstabe c der Kollisionsverhütungsregeln müssen Fahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, Seitenlichter mit einer Mindesttragweite von zwei Seemeilen führen.

(2) Abweichend von Regel 25 Buchstabe d der Kollisionsverhütungsregeln haben Fahrzeuge unter Segel von weniger als 12 Metern Länge und Fahrzeuge unter Ruder, wenn sie die nach Regel 25 Buchstabe a oder b der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichter nicht führen können, mindestens ein weißes Rundumlicht im Sinne von Regel 21 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln zu führen.

(3) Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 2, auf denen die hiernach vorgeschriebenen Lichter, und Maschinenfahrzeuge von weniger als 7 Metern Länge, auf denen die nach Regel 23 Buchstaben a und c der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichter nicht geführt werden können, dürfen in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, daß ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte oder eine Laterne mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(4) Auf den nach § 60 Abs. 1 als Anker- und Liegestellen bekanntgemachten Wasserflächen brauchen Fahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge nicht die nach Regel 30 Buchstabe a, b oder c der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen; Regel 30 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Regel 26 Buchstabe c der Kollisionsverhütungsregeln brauchen offene Fischerboote nur ein weißes Rundumlicht im Sinne von Regel 21 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln zu führen. Regel 26 Buchstabe b der Kollisionsverhütungsregeln bleibt unberührt.

§§ 11 bis 18
(aufgehoben)

Dritter Abschnitt
Schallsignale der Fahrzeuge
(aufgehoben)

§§ 19 und 20
(aufgehoben)

Vierter Abschnitt
Fahrregeln

§ 21

Grundsätze

(1) Die Fahrregeln dieses Abschnitts sowie des Siebenten Abschnitts gelten unabhängig von den Sichtverhältnissen. Abweichend von den Regeln 11 und 19 der Kollisionsverhütungsregeln gelten die Regel 13 Buchstabe a und c und Regel 14 Buchstabe a und c der Kollisionsverhütungsregeln im Fahrwasser auch dann, wenn die Fahrzeuge einander nicht in Sicht, aber mittels Radar geortet haben.

(2) Beim Begegnen, Überholen und Vorbeifahren an Fahrzeugen und Anlagen ist ein sicherer Passierabstand nach Regel 8 Buchstabe d der Kollisionsverhütungsregeln einzuhalten.

(3) Im Fahrwasser müssen die Buganker klar zum sofortigen Fallen sein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 20 Metern Länge.

§ 22

Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

(1) Abweichend vom Gebot, im Fahrwasser gemäß Regel 9 Buchstabe a der Kollisionsverhütungsregeln soweit wie möglich rechts zu fahren, darf innerhalb von nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Fahrwasserabschnitten von allen oder von einzelnen Fahrzeuggruppen links gefahren werden. Nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachte Fahrzeuggruppen haben die einmal gewählte linke Fahrwasserseite beizubehalten.

(2) Außerhalb des Fahrwassers ist so zu fahren, daß klar erkennbar ist, daß das Fahrwasser nicht benutzt wird.

(3) Auf nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers haben sich alle bekanntgemachten Fahrzeuggruppen an der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten.

§ 23

Überholen

(1) Grundsätzlich muß links überholt werden. Soweit die Umstände des Falles es erfordern, darf rechts überholt werden.

(2) Das überholende Fahrzeug muß unter Beachtung von Regel 9 Buchstabe e und Regel 13 der Kollisionsverhütungsregeln die Fahrt so weit herabsetzen oder einen solchen seitlichen Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug einhalten, daß kein gefährlicher Sog entstehen kann und während des ganzen Überholmanövers jede Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Das vorausfahrende Fahrzeug muß das Überholen soweit wie möglich erleichtern.

(3) Das Überholen ist verboten

1. in der Nähe von in Fahrt befindlichen, nicht freifahrenden Fähren,
2. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
3. vor und innerhalb von Schleusen sowie innerhalb der Schleusenvorhöfen und Zufahrten des Nord-Ostseekanals mit Ausnahme von schwimmenden Geräten im Einsatz,
4. innerhalb von Strecken und zwischen Fahrzeugen, die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemacht sind.

(4) Kann in einem Fahrwasser nur unter Mitwirkung des zu überholenden Fahrzeugs sicher überholt werden, so ist das Überholen nur erlaubt, wenn das zu überholende Fahrzeug auf eine entsprechende Anfrage oder Anzeige des überholenden Fahrzeugs hin eindeutig zugestimmt hat. Das überholende Fahrzeug kann abweichend von Regel 9 Buchstabe e Ziffer i der Kollisionsverhütungsregeln seine Absicht über UKW-Sprechfunk dem zu überholenden Fahrzeug mitteilen, wenn

1. eine eindeutige Identifikation der Kommunikationsteilnehmer erfolgt,
2. eine eindeutige Absprache über UKW-Sprechfunk möglich ist,
3. durch die Wahl des UKW-Kanals sichergestellt wird, daß möglichst alle betroffenen Verkehrsteilnehmer die UKW-Absprache mithören können, und
4. die Verkehrslage es erlaubt.

Ist das zu überholende Fahrzeug einverstanden, so kann es seine Zustimmung abweichend von Regel 34 Buchstabe c Ziffer ii der Kollisionsverhütungsregeln über UKW-Sprechfunk geben und Maßnahmen für ein sicheres Passieren treffen. Liegen die Voraussetzungen für die Absprache über UKW-Sprechfunk nicht vor, gilt ausschließlich Regel 9 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln.

(5) Außerhalb der Weichengebiete im Nord-Ostseekanal ist das Überholen nur gestattet, wenn die Summe der Verkehrsgruppenzahlen der sich überholenden Fahrzeuge nicht die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachte Zahl überschreitet.

§ 24

Begegnen

(1) Beim Begegnen auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen im Fahrwasser ist nach Steuerbord auszuweichen.

(2) Das Begegnen ist verboten an Stellen, innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen, die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemacht sind.

(3) Abweichend von Regel 14 der Kollisionsverhütungsregeln dürfen Fahrzeuge innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des § 22 Abs. 1 einem Gegenkommer ausnahmsweise nach Backbord ausweichen. Die Absicht ist dem Gegenkommer anzuzeigen. Dem Gegenkommer kann das Fahrzeug seine Absicht über UKW-Sprechfunk mitteilen, wenn

1. eine eindeutige Identifikation der Kommunikationsteilnehmer erfolgt,
2. eine eindeutige Absprache über UKW-Sprechfunk möglich ist,
3. durch die Wahl des UKW-Kanals sichergestellt wird, daß möglichst alle betroffenen Verkehrsteilnehmer die UKW-Absprache mithören können, und
4. die Verkehrslage es erlaubt.

Liegen die Voraussetzungen für die Absprache über UKW-Sprechfunk nicht vor, so ist dem Gegenkommer die Absicht durch das Schallsignal nach Nummer 5 der Anlage II.2 anzuzeigen.

(4) Außerhalb der Weichengebiete im Nord-Ostsee-Kanal ist das Begegnen nur gestattet, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich begegnenden Fahrzeuge nicht die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachte Zahl überschreitet. Einem Fahrzeug der Verkehrsgruppen 4 bis 6 ist auszuweichen.

§ 25

Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser

(1) Die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen gelten für Fahrzeuge im Fahrwasser abweichend von der Regel 9 Buchstabe b bis d und den Regeln 15 und 18 Buchstabe a bis c der Kollisionsverhütungsregeln.

(2) Im Fahrwasser haben dem Fahrwasserverlauf folgende Fahrzeuge unabhängig davon, ob sie nur innerhalb des Fahrwassers sicher fahren können, Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die

1. in das Fahrwasser einlaufen,
2. das Fahrwasser queren,
3. im Fahrwasser drehen,
4. ihre Anker- oder Liegeplätze verlassen.

(3) Sofern Segelfahrzeuge nicht deutlich der Richtung eines Fahrwassers folgen, haben sie sich untereinander nach den Kollisionsverhütungsregeln zu verhalten, wenn sie dadurch vorfahrtberechtigte Fahrzeuge nicht gefährden oder behindern.

(4) Fahrzeuge im Fahrwasser haben unabhängig davon, ob sie dem Fahrwasserverlauf folgen, Vorfahrt vor Fahrzeugen, die in dieses Fahrwasser aus einem abzweigenden oder einmündenden Fahrwasser einlaufen.

(5) Nähern sich Fahrzeuge einer Engstelle, die nicht mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt, oder einer durch das Sichtzeichen A.2 der Anlage I gekennzeichneten Stelle des Fahrwassers von beiden Seiten, so hat Vorfahrt

1. in Tidegewässern und in tidefreien Gewässern mit Strömung das mit dem Strom fahrende Fahrzeug, bei Stromstillstand das Fahrzeug, das vorher gegen den Strom gefahren ist,

2. in tidefreien Gewässern ohne Strömung das Fahrzeug, das grundsätzlich die Steuerbordseite des Fahrwassers zu benutzen hat.

Das wartepflichtige Fahrzeug muß außerhalb der Engstelle so lange warten, bis das andere Fahrzeug vorbeigefahren ist.

(6) Ein Fahrzeug, das die Vorfahrt zu gewähren hat, muß rechtzeitig durch sein Fahrverhalten erkennen lassen, daß es warten wird. Es darf nur weiterfahren, wenn es übersehen kann, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

§ 26

Fahrgeschwindigkeit

(1) Jedes Fahrzeug, Wassermotorrad und Segelsurfbrett muß unter Beachtung von Regel 6 der Kollisionsverhütungsregeln mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren. Fahrzeuge und Wassermotorräder haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden, insbesondere beim Vorbeifahren an

1. Häfen, Schleusen und Sperrwerken,
2. festliegende Fähren,
3. manövrierunfähigen und festgekommenen Fahrzeugen sowie an manövrierbehinderten Fahrzeugen nach Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln,
4. schwimmenden Geräten und schwimmenden Anlagen,
5. außergewöhnlichen Schwimmkörpern, die geschleppt werden, sowie
6. an Stellen, die durch die Sichtzeichen über Geschwindigkeitsbeschränkung oder durch die Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches gekennzeichnet sind.

(2) Wird der Verkehr durch Sichtzeichen und bei verminderter Sicht zusätzlich durch Schallsignale geregelt, so ist die Geschwindigkeit so einzurichten, daß bei einer kurzfristigen Änderung des gezeigten Sichtzeichens oder des gegebenen Schallsignals das Fahrzeug sofort aufgestoppt werden kann. Wird an einer Anlage zur Regelung des Verkehrs durch Lichter kein Sichtzeichen gezeigt, so ist aufzustoppen, bis weitere Anweisung erfolgt.

(3) Innerhalb von Strecken, deren Grenzen nach § 60 Abs. 1 bekanntgemacht sind, darf die bekanntgemachte Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser, auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund, nicht überschritten werden.

(4) Vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb darf außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 Metern von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 Kilometern (4,3 Seemeilen) in der Stunde nicht überschritten werden.

§ 27

Schleppen und Schieben

(1) Schleppen oder Schieben dürfen nur Fahrzeuge, welche die dafür erforderlichen Einrichtungen besitzen und deren Manövrierfähigkeit beim Schleppen oder Schieben gewährleistet ist.

(2) Schlepp- oder Schubverbände dürfen nicht mehr Anhänge oder Schubleichter enthalten, als die Schlepper oder Schubschiffe unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffahrtsstraße sicher zu führen vermögen.

(3) Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen in Fahrt ist auf den nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Im übrigen dürfen Maschinenfahrzeuge mit Ausnahme beim Bugsieren nicht mit eigener Maschinenkraft nebeneinander gekoppelt fahren.

§ 28

Durchfahren von Brücken und Sperrwerken

(1) Vor und unter Brücken ist das Beegnen und Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Anderenfalls ist die Vorfahrt entsprechend § 25 Abs. 5 zu beachten. Ein wartepflichtiges Fahrzeug muß in ausreichender Entfernung vor der Brücke anhalten. Dabei darf es vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem oder teilweise geöffnetem Zustand dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Öffnungen der Brücke in geschlossenem Zustand mit Sicherheit ausreichen. Das Öffnen der Brücke darf nur verlangt werden, wenn die Durchfahrts Höhe auch nach dem Niederlegen von Masten, Aufbauten und Schornsteinen nicht ausreicht oder das Niederlegen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) In Sperrwerken ist es verboten, zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen. Für das Durchfahren von Sperrwerken gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 29

Einlaufen in Schleusen und Auslaufen

(1) Schleusen dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Abmessungen der Schleusen mit Sicherheit ausreichen. Solange die Einfahrt in eine Schleuse nicht freigegeben ist, muß in ausreichender Entfernung vor der Schleuse angehalten werden. Dabei darf ein Fahrzeug vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Die Fahrzeuge haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor der Schleuse einzulaufen. Am Nord-Ostsee-Kanal bestimmt sich die Reihenfolge des Einlaufens in die Schleusen in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt.

(3) Vor dem Einlaufen in die Schleuse sind rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß das Fahrzeug auch bei Ausfall der Antriebsanlage sofort aufgestoppt werden kann.

(4) Innerhalb der Schleusen ist verboten

1. zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen,
2. ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht umzuschlagen.

(5) Die Fahrzeuge dürfen erst nach dem vollständigen Öffnen der Schleusentore auslaufen. Die Schleusenkammer ist unverzüglich zu verlassen. Bei dem Ablegen sind

die Leinen so zu bedienen, daß das Fahrzeug bei Aufnahme einer falschen Fahrtrichtung sofort aufgestoppt werden kann. Die Fahrzeuge haben aus der Schleuse in der Reihenfolge ihres Einlaufens auszulaufen, es sei denn, die beteiligten Fahrzeugführer vereinbaren eine andere Reihenfolge.

§ 30

Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

(1) Die Seeschiffahrtsstraßen Jade, Weser, Hunte, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal, Kieler Förde und Trave sowie die Wasserflächen der Zufahrten zu den Häfen Wismar, Rostock mit Warnow, Stralsund mit Gellenstrom, Landtief und Osttief und Wolgast dürfen von den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen, von denen auf Grund der Art der beförderten Ladung besondere Gefahren für die übrige Schifffahrt ausgehen können, nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen befahren werden:

1. Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände, welche

a) gasförmige Güter nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (IGC-Code) (BAnz. Nr. 125a vom 12. Juli 1986), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Januar 1998 (BAnz. Nr. 89a vom 14. Mai 1998), in der jeweils geltenden Fassung, außer Stickstoff und Kältemittel,

b) flüssige Chemikalien nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code) (BAnz. Nr. 125a vom 12. Juli 1986), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Januar 1998 (BAnz. Nr. 89a vom 14. Mai 1998) in der jeweils geltenden Fassung, für die nach Kapitel 15 Abschnitt 15.19 des IBC-Code in vollem Umfang Überfüllsicherungen und Füllstandsalarme vorgeschrieben sind und die daher den Eintrag „15.19“ in Spalte „o“ der Tabelle in Kapitel 17 des Codes haben, oder

c) flüssige Güter nach Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung

als Massengut befördern,

2. leere Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände nach dem Löschen der in Nummer 1 Buchstabe b oder c genannten Stoffe – ausgenommen Restmengen, die bei ordnungsgemäßer Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen nicht mehr gepumpt werden können – sofern der Flammpunkt der letzten Ladung unter 35 °C lag und die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,

3. Reaktorschiffe.

(2) Voraussetzungen für das Befahren der in Absatz 1 aufgeführten Seeschiffahrtsstraßen sind:

1. Beim Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße oder beim Verlassen einer Liegestelle muß eine Sicht von mehr als 1000 Metern herrschen; dies gilt nicht für Fahrzeuge mit einer Ladefähigkeit von bis zu 2000 Tonnen, soweit die Sicht von 500 Metern nicht unterschritten wird, sowie für die unmittelbare Einfahrt in den oder Ausfahrt

aus dem Nord-Ostsee-Kanal und für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals, ausgenommen das Verlassen eines Liegeplatzes in einem Hafen,

2. es muß ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein und
3. bei Gebrauch einer Selbststeueranlage hat sich ein Rudergänger in der Nähe des Ruders aufzuhalten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können für Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen weitere schiffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren der Seeschiffsstraßen oder einzelner Wasserflächen nach § 60 Abs. 1 bekanntgemacht werden.

§ 31

Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen

(1) Im Fahrwasser ist das Wasserskilaufen, das Fahren mit einem Wassermotorrad und das Fahren mit einem Segelsurfbrett mit Ausnahme auf den nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten oder durch Sichtzeichen freigegebenen Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen, das Fahren mit einem Wassermotorrad und das Fahren mit einem Segelsurfbrett erlaubt; dies gilt nicht auf den nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Wasserflächen.

(2) Die Führer von Zugbooten der Wasserskiläufer sowie die Wassermotorradfahrer und Segelsurfer haben allen Fahrzeugen auszuweichen; untereinander haben sie entsprechend den Kollisionsverhütungsregeln auszuweichen. Bei der Begegnung mit Fahrzeugen, Wassermotorrädern und Segelsurfern haben die Wasserskiläufer sich im Kielwasser ihrer Zugboote zu halten.

(3) Bei Nacht, bei verminderter Sicht und während der nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Zeiten darf nicht Wasserski gelaufen oder mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett gefahren werden.

Fünfter Abschnitt Ruhender Verkehr

§ 32

Ankern

(1) Das Ankern ist im Fahrwasser mit Ausnahme auf den Reeden verboten. Dies gilt nicht für manövrierbehinderte Fahrzeuge nach Regel 3 Buchstabe g Ziffer i und ii der Kollisionsverhütungsregeln. Außerhalb des Fahrwassers ist das Ankern auf folgenden Wasserflächen verboten:

1. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
2. in einem Umkreis von 300 Metern von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schiffahrtshindernissen und Leitungstrassen sowie von Warnstellen, Kabeln und Rohrleitungen,
3. bei verminderter Sicht in einem Abstand von weniger als 300 Metern von Hochspannungsleitungen,
4. in einem Abstand von 100 Metern vor und hinter Sperrwerken,
5. vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Schleusen und Sielen sowie in den Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal,
6. innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken sowie

7. an Stellen und innerhalb von Wasserflächen, die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemacht sind.

(2) Der Gebrauch des Ankers für Manövierzwecke gilt nicht als Ankern. Im Bereich der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 bezeichneten Wasserflächen ist auch der Gebrauch des Ankers verboten.

(3) Auf nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Reeden dürfen nur die Fahrzeuge ankern, denen nach der Zweckbestimmung der Reede das Liegen dort gestattet ist.

(4) Auf einem in der Nähe des Fahrwassers oder auf einer Reede vor Anker liegenden Fahrzeug oder außergewöhnlichen Schwimmkörper sowie auf Fahrzeugen, für die nach Absatz 3 das Ankerverbot nicht gilt, muß ständig Ankerwache gegangen werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge auf den nach § 10 Abs. 4 bezeichneten Wasserflächen.

§ 33

Anlegen und Festmachen

(1) Die Schifffahrt darf durch das Anlegen und Festmachen nicht beeinträchtigt werden. Hat ein Fahrzeug mit dem Manöver des Anlegens begonnen, hat die übrige Schifffahrt diesen Umstand zu berücksichtigen und mit der gebotenen Vorsicht zu navigieren.

(2) Das Anlegen und Festmachen ist verboten:

1. an Sperrwerken, Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen,
2. an abbrüchigen Stellen am Ufer,
3. an Stellen, an denen das Ankern nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 verboten ist,
4. innerhalb von Strecken, in denen das Ankern nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 verboten ist, sowie
5. an nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Stellen.

(3) Nebeneinander festgemachte Fahrzeuge sind, soweit es möglich ist, an beiden Enden ausreichend am Ufer zu befestigen.

(4) Festgemachte Fahrzeuge dürfen die Schiffsschraube nur drehen

1. probeweise mit der geringstmöglichen Kraft,
2. unmittelbar vor dem Ablegen und
3. wenn andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.

§ 34

Umschlag

Außerhalb der Häfen und Umschlagstellen ist der Umschlag einschließlich des Bunkerns nur auf den nach § 60 Abs. 1 hierfür bekanntgemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen gestattet.

§ 35

Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter (§ 2 Abs. 1 Nr. 16) befördern, dürfen nur auf den nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Reeden und Liegestellen und

nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen ankern oder festmachen.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, im Bereich der Reede oder Liegestelle gleichzeitig, so haben sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

(3) Von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben andere Fahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung des Funkenflugs einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten, ausgenommen Schlepper, Versorgungs- und Tankreinigungsschiffe sowie Fahrzeuge, die am Umschlag beteiligt sind. Diese Fahrzeuge dürfen in den Bereich der Reede oder Liegestelle nur einlaufen, wenn Schornsteine und Auspuffleitungen mit Vorrichtungen versehen sind, die den Funkenflug verhindern.

(4) An festgemachten Tankschiffen, die nach dem Löschen bestimmter gefährlicher Güter nicht gereinigt und entgast worden sind, dürfen beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser keine Fahrzeuge und beim Reinigen und Entgasen nur die dafür erforderlichen Tankreinigungsschiffe längsseits liegen.

(5) Festgemachte Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, sowie Fahrzeuge, die in deren Nähe liegen, müssen jederzeit sofort verholen können.

§ 36

Umschlag bestimmter gefährlicher Güter

(1) Der Umschlag bestimmter gefährlicher Güter (§ 2 Abs. 1 Nr. 16) ist nur auf den hierfür nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen gestattet. Der Umschlag ist der zuständigen Schiffahrtspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Während des Umschlags darf an einem Fahrzeug, das bestimmte gefährliche Güter befördert, auf jeder Seite jeweils nur ein am Umschlag beteiligtes Fahrzeug längsseits liegen.

(3) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge haben von den am Umschlag beteiligten Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu halten, anderenfalls den Anker- oder Liegeplatz zu räumen.

(4) Nach Beendigung des Umschlags hat das Fahrzeug die Reede oder Liegestelle unverzüglich zu verlassen.

(5) Unberührt bleiben alle sonstigen Vorschriften, die den Umgang und den Transport mit gefährlichen Gütern betreffen.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 37

Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

(1) Bei Gefahr des Sinkens ist das Fahrzeug möglichst so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Seeschiffahrtsstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch

1. in der Seeschiffahrtsstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder außergewöhnliche Schwimmkörper oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände oder
2. Schiffsunfälle, Brände oder sonstige Vorkommnisse auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern

beeinträchtigt oder gefährdet, so ist das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt oder die Verkehrszentrale unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Ort eines gesunkenen Fahrzeugs ist vom Fahrzeugführer unverzüglich behelfsmäßig zu bezeichnen. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet. Er darf die Fahrt erst nach Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes fortsetzen.

(4) Ein festgekommenes Fahrzeug darf seine Maschine zum Freikommen benutzen, es sei denn, daß dies ohne Beschädigung der Seeschiffahrtsstraße einschließlich der Ufer, Strombauwerke und Schifffahrtsanlagen nicht möglich ist oder die Schifffahrt gefährdet wird.

(5) Auf Fahrzeugen, die das Bleib-Weg-Signal nach Nummer 2.2 der Anlage II.2 wahrnehmen, sollen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergriffen werden, insbesondere

1. alle nach außen führenden und nicht zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes erforderlichen Öffnungen geschlossen,
2. alle nicht zur Gewährleistung der Sicherheit von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Hilfsmaschinen abgestellt,
3. nicht geschützte offene Feuer gelöscht, insbesondere das Rauchen eingestellt, sowie
4. Geräte mit glühenden oder Funken gebenden Teilen stillgelegt werden.

§ 38

Ausübung der Fischerei und der Jagd

Auf den nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Wasserflächen ist das Fischen für bestimmte Arten der Fischerei, Schießen oder Jagen verboten. Für Fahrzeuge der Berufsfischerei gilt das Ankerverbot nicht im Fahrwasser, mit Ausnahme auf den nach Satz 1 bekanntgemachten Wasserflächen.

§ 39

Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren

(1) Fahrgastschiffe und Fähren dürfen die Fahrgastbeförderung nur von Anlegestellen aus durchführen, die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes genehmigt oder rechtmäßig vorhanden sind. Die Vorschriften über Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für die Einrichtung der Anlegestellen, die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb bleiben unberührt.

(2) Wer Fahrgastschiffe oder Fähren zu regelmäßigen Fahrten einsetzen will, hat den Fahrplan mit den Abfahrts-

und Ankunftszeiten und den Anlegestellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten dem zuständigen Wasser- und Schiffsamtsamt vorzulegen. Die Fahrten sind nach den im Fahrplan angegebenen Zeiten durchzuführen. Jede Fahrplanänderung ist zwei Wochen, bevor sie in Kraft treten soll, der nach Satz 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Der Unternehmer hat auf Verlangen des zuständigen Wasser- und Schiffsamtsamts den Fahrplan so zu ändern, daß Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den Anlegestellen und im Fahrwasser vermieden werden.

(4) Das Ausbooten von Fahrgästen und das Übersteigen von Fahrgästen von einem Fahrzeug auf ein anderes ist verboten, es sei denn, örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände erfordern dies.

§ 40

(aufgehoben)

Siebenter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal

§ 41

Geltungsbereich

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal und seinen Zufahrten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts zusätzlich zu den übrigen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zu den in § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5, § 24 Abs. 4, § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 5 enthaltenen Sondervorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal.

§ 42

Zulassung

(1) Der Nord-Ostsee-Kanal darf von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden nur befahren werden, wenn

1. die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Abmessungen nicht überschritten werden,
2. die Stabilität und Manövrierfähigkeit gewährleistet ist,
3. der Ruderlagenanzeiger ausreichend beleuchtet ist,
4. keine Gegenstände über die Bordwand hinausragen und
5. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht in anderer Weise beeinträchtigt ist.

Dies gilt für schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen entsprechend.

(2) Bei Schleppverbänden muß sichergestellt sein, daß eine Geschwindigkeit von 9 Kilometern (4,9 Seemeilen) in der Stunde eingehalten werden kann und sich auf jedem Anhang mindestens zwei schiffahrtskundige Personen befinden.

(3) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter (§ 2 Abs. 1 Nr. 16) befördern sind spätestens bei der Anmeldung nach § 43 als solche anzuzeigen. Dies gilt nicht für Kriegsfahrzeuge. Fahrzeugführer von gelöschtten Tankschiffen haben mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung über die Gasfreiheit des Fahrzeugs vorzulegen. Fahrzeuge, die gefährliche Güter der Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code deutsch befördern, haben die nach Kapitel VII Regel 5 Nr. 5

der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Verordnung vom 11. Januar 1979 – BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1997 (BGBl. 1997 II S. 934), in der jeweils geltenden Fassung mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt griffbereit auf der Brücke vorzuhalten.

(4) Die Verwendung automatischer Steueranlagen oder Kabelfernbedienungsanlagen ist nur unter den nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Voraussetzungen gestattet.

(5) Nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachte Fahrzeuge haben für die Kanalfahrt von dieser Behörde als zuverlässig und mit den Verhältnissen auf dem Nord-Ostsee-Kanal vertraut anerkannte Steuerer (Kanalsteuerer) in bekanntgemachter Zahl anzunehmen. Satz 1 gilt nicht

1. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Brunsbüttel und dem Kanal-Kilometer 6,00,
2. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Kiel-Holtenau und der westlichen Begrenzung der Weiche Schwartenbek,
3. für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und für Kriegsfahrzeuge.

(6) Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllen, kann das zuständige Wasser- und Schiffsamtsamt die Durchfahrt verweigern oder unter Auflagen gestatten.

(7) Fahrzeuge dürfen außerhalb der Weichengebiete, öffentlichen Häfen, Umschlags- und sonstigen Liegestellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen nicht liegen.

§ 43

An- und Abmeldung

(1) Der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter hat die Kanalfahrt umgehend nach dem Einfahren in die Schleusen Brunsbüttel, Kiel-Holtenau oder Gieselau beim zuständigen Wasser- und Schiffsamtsamt unter Vorlage der nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Unterlagen anzumelden.

(2) Macht ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal fest, ohne ein Haltegebot erhalten zu haben, so hat es sich bei der zuständigen Verkehrszentrale abzumelden. Die Kanalfahrt darf erst nach Zustimmung der Verkehrszentrale angetreten oder fortgesetzt werden. Nach Erteilung der Zustimmung haben Fahrzeuge die Kanalfahrt unverzüglich anzutreten. Der Fahrzeugführer hat bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die Verkehrsinformationen der Verkehrszentrale unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen und den getroffenen Maßnahmen der Verkehrslenkung nachzukommen.

§ 44

(aufgehoben)

§ 45

Verkehr in den Zufahrten

Die Zufahrten dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in den Nord-Ostsee-Kanal einlaufen oder ihn verlassen. Dies gilt nicht

1. für Fahrzeuge auf der Fahrtstrecke von und nach der Umschlagstelle im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau,

2. für Fahrgastschiffe auf der Fahrtstrecke von und zur Anlegestelle in Kiel-Holtenau,
3. für Sportfahrzeuge auf den Fahrtstrecken von und nach den zugelassenen Liegestellen sowie
4. für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtspolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und zugelassene Schlepper.

§ 46

**Vorfahrt beim Einlaufen
in die Schleusen und beim Auslaufen**

(1) Die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen gelten abweichend von der Regel 9 Buchstabe b bis d und den Regeln 15 und 18 Buchstabe a bis c der Kollisionsverhütungsregeln.

(2) In Kiel-Holtenau haben die aus der Zufahrt in die Neue Schleuse einlaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus der Alten Schleuse auslaufenden Fahrzeugen. In Brunsbüttel haben die aus den Schleusenvorhöfen in die Zufahrt auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den in diesen Bereich einlaufenden Fahrzeugen.

(3) In Brunsbüttel und in Kiel-Holtenau haben die aus den Neuen Schleusen auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus den Alten Schleusen auslaufenden Fahrzeugen.

§ 47

**Verbot des Einlaufens
in die Schleusen und des Auslaufens**

(1) Bei verminderter Sicht dürfen Fahrzeuge nicht aus den Schleusen nach den Binnenhäfen und in Kiel-Holtenau auch nicht nach dem Schleusenvorhafen auslaufen, solange von dort andere Fahrzeuge in die Schleusen einlaufen.

(2) In Brunsbüttel dürfen Fahrzeuge nicht in den Schleusenvorhafen auslaufen, solange andere Fahrzeuge von der Elbe her in den jeweiligen Schleusenvorhafen einlaufen. Fahrzeuge mit einem bestimmten Tiefgang dürfen bei nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Wasserständen nicht in die Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen.

§ 48

Fahrabstand

(1) Außerhalb der Weichengebiete und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme eines Bereiches von 1000 Metern vor und 2000 Metern hinter den Grenzen der Weichengebiete haben Fahrzeuge

1. der Verkehrsgruppen 1, 2 und 3 einen Abstand von mindestens 600 Metern,
2. der Verkehrsgruppen 4 und höher einen Abstand von mindestens 1000 Metern

von einem vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten, es sei denn, daß sie dieses gemäß § 23 Abs. 4 und 5 überholen.

(2) Von und gegenüber Fahrzeugen von weniger als 20 Metern Länge kann der vorgeschriebene Mindestabstand geringer sein.

§ 49

Verhalten vor und in den Weichengebieten

(1) In die Weichengebiete ist zügig einzulaufen.

(2) Wird im Weichengebiet ein Sichtzeichen A.22 Buchstabe b der Anlage I gezeigt, hat sich ein Fahrzeug, dem die Ausfahrt verboten ist, an den jeweils vordersten und in seiner Fahrtrichtung rechtsliegenden freien Dalben zu legen. An den jeweils vordersten freien Dalben an der linken Seite darf sich ein Fahrzeug nur legen, wenn Verkehrs- oder Wetterverhältnisse dies erfordern.

(3) Für das Verlassen des Weichengebietes ist grundsätzlich die Reihenfolge des Einlaufens in das Weichengebiet maßgebend. Will ein Fahrzeug ein vor ihm an derselben Dalbenreihe liegendes und zur Weiterfahrt berechtigtes Fahrzeug überholen, haben sich die Fahrzeugführer nach Maßgabe des § 23 Abs. 4 zu verständigen. Dies gilt auch, wenn in das Weichengebiet einlaufende Fahrzeuge die im Weichengebiet in gleicher Fahrtrichtung liegenden und zur Weiterfahrt berechtigten Fahrzeuge überholen wollen. Das Vorbeifahren an zur Weiterfahrt nicht berechtigten Fahrzeugen, die an den Dalben liegen, gilt nicht als Überholen.

(4) Fahrzeuge, die an der linken Dalbenreihe liegen, dürfen erst ablegen, wenn die durchgehende Schifffahrt und die von der rechten Dalbenreihe ablegenden Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

(5) Fahrzeugen ist das Liegen in den Weichengebieten aus anderen als verkehrs- oder wetterbedingten Gründen nur mit Zustimmung der zuständigen Verkehrszentrale gestattet.

§ 50

**Fahrregeln für Freifahrer
und Schub- und Schleppverbände**

(1) Freifahrer dürfen bei verminderter Sicht auf dem Nord-Ostsee-Kanal nur fahren, wenn

1. das Radargerät einwandfrei arbeitet und
2. sich außer dem Fahrzeugführer eine fachkundige Person zur Bedienung des Radargerätes auf der Brücke befindet.

Andernfalls hat das Fahrzeug die Kanalfahrt zu unterbrechen und im nächsten Weichengebiet nach Möglichkeit hinter den Dalben oder an der nächsten Liegestelle festzumachen.

(2) Freifahrer und Schub- und Schleppverbände, welche die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen, dürfen nur während der nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Zeiten (Tagfahrzeiten) den Nord-Ostsee-Kanal befahren. Außerhalb dieser Zeiten ist gestattet

1. das Einlaufen in die Schleusen von den Binnenhäfen aus und das Auslaufen in diese,
2. die Weiterfahrt bis zum Kreishafen Rendsburg, wenn die Weiche Breiholz oder die Weiche Audorf/Rade vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird,
3. die Weiterfahrt bis zur Ausgangsschleuse, wenn die Weiche Dükerswisch oder Groß-Nordsee vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird.

(3) Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 dürfen nicht mehr als ein Sportfahrzeug mit einer Länge bis zu 20 Meter während der Tagfahrzeiten schleppen; ein solcher Schleppverband gilt für die Verkehrslenkung als alleinfahrendes Fahrzeug.

(4) Schleppverbände haben bei verminderter Sicht und bei Sturm die Kanalfahrt zu unterbrechen und möglichst in einem Weichengebiet festzumachen.

§ 51

Fahrregeln für Sportfahrzeuge

(1) Sportfahrzeuge dürfen die Zufahrten und den Nord-Ostsee-Kanal lediglich zur Durchfahrt und ohne Lotsen nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 und nicht bei verminderter Sicht benutzen. Dies gilt nicht für das Aufsuchen der für Sportfahrzeuge zugelassenen Liegestellen im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau und im Binnenhafen Brunsbüttel sowie das beim Schleusenmeister angemeldete Ausschleusen zur Elbe.

(2) Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben und auf dem Nord-Ostsee-Kanal fahren wollen, benötigen einen vom zuständigen Wasser- und Schiffsamt ausgestellten Fahrtausweis.

(3) Sportfahrzeuge müssen ihre Kanalfahrt so einrichten, daß sie vor Ablauf der Tagfahrzeit eine für Sportfahrzeuge bestimmte Liegestelle erreichen können.

(4) Bei plötzlich auftretender verminderter Sicht dürfen Sportfahrzeuge in den Weichengebieten hinter den Dalben oder an geeigneten Liegestellen festmachen. Dies gilt auch, wenn sie von einem Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 geschleppt werden.

(5) Das Segeln ist auf dem Nord-Ostsee-Kanal verboten. Dies gilt nicht

1. im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau vor den Alten Schleusen,
2. außerhalb des Fahrwassers auf dem Borgstedter See, dem Audorfer See und dem Obereidersee.

Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen zusätzlich die Segel setzen.

(6) Ein motorbetriebenes Sportfahrzeug darf nur ein Sportfahrzeug schleppen, wobei das geschleppte Sportfahrzeug nur eine Länge von weniger als 15 Metern haben darf. Die Mindestgeschwindigkeit des Schleppverbandes muß 9 Kilometer (4,9 Seemeilen) in der Stunde betragen.

§ 52

(aufgehoben)

§ 53

Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal

(1) Das Befahren des Gieselaukanals ist nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 gestattet.

(2) Sportfahrzeuge dürfen nur für eine Übernachtung und nur an der südlich der Gieselaukanal befindlichen Liegestelle festmachen.

§ 54

(aufgehoben)

Achter Abschnitt

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes

§ 55

Schiffahrtspolizei

(1) Schiffahrtspolizeibehörden sind die Wasser- und Schiffsdirektionen Nord und Nordwest sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schiffsämter; sie bedienen sich nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben der Wasserschutzpolizei der Küstenländer sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung.

(2) Örtliche Maßnahmen der Schiffahrtspolizei treffen die Wasser- und Schiffsämter. Wenn sich eine Maßnahme über den Bezirk eines Wasser- und Schiffsamtes hinaus auswirkt, ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Die zuständige Wasser- und Schiffsdirektion kann abweichend hiervon die Zuständigkeit für bestimmte schiffahrtspolizeiliche Aufgaben auf einer Seeschiffahrtsstraße einem bestimmten Wasser- und Schiffsamt übertragen. Wirkt sich eine Maßnahme über den Bezirk einer Wasser- und Schiffsdirektion hinaus aus, ist das Wasser- und Schiffsamt der Wasser- und Schiffsdirektion zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die zuständige Wasser- und Schiffsdirektion. Schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.

§ 55a

Verkehrszentralen

Die Verkehrszentralen sind im Rahmen der entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Reviers eingerichteten maritimen Verkehrssicherung für folgende Maßnahmen zuständig:

1. Verkehrsinformationen,
2. Verkehrsunterstützungen,
3. Verkehrsregelungen und
4. Verkehrslenkung auf dem Nord-Ostsee-Kanal.

§ 56

Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen

(1) Die Schiffahrtspolizeibehörden können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Seeaufgabengesetzes Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen).

(2) Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen gehen den Vorschriften dieser Verordnung und den durch Schiffszeichen getroffenen Anordnungen vor.

§ 57

Schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen

(1) Einer schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des nach § 55 Abs. 2 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes bedürfen

1. der Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen, von Luftkissen-, Tragflächen- und Bodeneffektfahrzeugen sowie von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,
2. der Verkehr außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie das Schleppen außergewöhnlicher Schwimmkörper,
3. Stapelläufe,
4. die Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen kann; dies gilt nicht, wenn die Bergung durch die Schifffahrtspolizeibehörde angeordnet worden ist,
5. die Erprobung und die Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können,
6. wassersportliche Veranstaltungen auf dem Wasser,
7. sonstige Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die

- a) eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen und
- b) die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verhindern oder
- c) die eine Gefahr für die Meeresumwelt verhindern oder beseitigen.

Die Genehmigung wird für eine angemessene Frist erteilt.

§ 58

Schiffahrtspolizeiliche Meldungen

(1) Die Führer von Fahrzeugen, Schub- und Schleppverbänden, die die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Abmessungen und Größen überschreiten, sowie von Fahrzeugen im Sinne des § 30 Abs. 1 haben der nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Verkehrszentrale folgende Angaben zu melden:

1. soweit die Meldung der nachfolgenden Angaben nicht schon nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 2.6 der Anlage zur Anlaufbedingungsverordnung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1537), in der jeweils geltenden Fassung abgegeben worden ist, rechtzeitig vor dem Befahren der nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Seeschiffahrtsstraßen:
 - a) Name, Rufzeichen und Art des Fahrzeugs,
 - b) Position des Fahrzeugs,

c) Länge, Breite und Tiefgang des Fahrzeugs in Metern,

d) Abgangs- und Bestimmungshafen,

e) Angabe, ob Massengüter im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 befördert werden, und, wenn dies zutrifft, Angabe der Ladungsart und -menge und der UN-Nummer, oder ob solche Güter befördert worden sind und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,

f) Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen und

g) Reeder oder dessen Bevollmächtigte;

2. während der weiteren Fahrt bei den nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten Positionen:

a) Name und Rufzeichen des Fahrzeugs,

b) Position des Fahrzeugs,

c) Geschwindigkeit des Fahrzeugs und

d) Passierzeit des Fahrzeugs;

3. Unterbrechung und Fortsetzung der Fahrt.

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 haben nach Maßgabe des Meldeschemas in Anhang 1 zu Nr. 1.9 der Anlage zur Anlaufbedingungsverordnung zu erfolgen.

(3) Nach Abgabe der ersten Meldung über UKW-Sprechfunk muß der Führer eines Fahrzeugs im Sinne des Absatzes 1 ständig über UKW-Sprechfunk auf den nach § 60 Abs. 1 bekanntgemachten UKW-Kanälen und, wenn technisch durchführbar, auf dem UKW-Kanal 16 ansprechbar sein.

§ 59

Befreiung

Die Schifffahrtspolizeibehörden können von Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall befreien.

§ 60

Ermächtigung zum Erlaß von schiffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest werden ermächtigt, die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen zu erlassen, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Die Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest werden ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Begrenzung von militärischen und zivilen Übungs- und Sperrgebieten sowie über das dadurch bedingte Verhalten von Fahrzeugen zu erlassen.

(3) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anordnungen vorübergehender Art mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Jahren zu erlassen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Seeschiffahrtsstraßen erforderlich werden. Die Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, öffentliche Veranstaltungen oder durch die Fahrwasserhältnisse. Satz 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die not-

wendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen.

Neunter Abschnitt Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 61

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes oder im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 3 Abs. 1 über die Grundregeln für das Verhalten im Verkehr zuwiderhandelt oder entgegen Absatz 3 ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge körperlicher oder geistiger Mängel in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist, oder entgegen Absatz 4 ein Fahrzeug führt oder dessen Kurs oder Geschwindigkeit selbständig bestimmt oder mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er 0,8 Promille oder mehr im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt,
2. der Vorschrift des § 4 Abs. 2 über die Beratung der Schiffsführung oder des Absatzes 4 über die Bestimmung des verantwortlichen Fahrzeugführers zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 eine durch ein Gebots- oder Verbotsschild getroffene Anordnung nicht befolgt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Schiffahrtszeichen beschädigt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt,
5. einer Vorschrift des § 6 über den Gebrauch der Sichtzeichen, Schallsignale, Laternen, Leuchten oder Scheinwerfer, über die Ausrüstung mit Schallsignalanlagen oder die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit oder Betriebssicherheit zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 8 über das Mitführen oder Anbringen, den Sichtbereich, die Tragweite oder die Beschaffenheit der Sichtzeichen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Positionslaternen oder Schallsignalanlagen verwendet, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht zugelassen sind, entgegen Absatz 1 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt, entgegen Absatz 2 Satz 1 nichtelektrische Positionslaternen verwendet, entgegen Absatz 4 Satz 1 andere als die dort aufgeführten oder nach den Kollisionsverhütungsregeln zugelassene Positionslaternen verwendet oder entgegen Absatz 4 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,
8. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1, 2 und 5 über das Führen von Sichtzeichen oder gegen das Fahrverbot nach Absatz 3 zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift der §§ 21 bis 26 über das Rechtsfahrgebot, Überholen oder Begegnen, die Vorfahrt, die Fahrgeschwindigkeit oder das sofortige Fallen der Buganker zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des § 27 über das Schleppen oder Schieben zuwiderhandelt,
11. einer Vorschrift des § 28 oder des § 29 über das Durchfahren von Brücken, Sperrwerken oder Schleusen zuwiderhandelt,
12. entgegen § 30 eine dort genannte Seeschiffahrtsstraße oder Wasserfläche befährt,
13. einer Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 oder 3 über das Wasserskilaufen, das Fahren mit Wassermotorrädern oder das Segelsurfen zuwiderhandelt,
14. einer Vorschrift der §§ 32 bis 34 über das Ankern, Anlegen, Festmachen oder über den Umschlag zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift des § 35 über das Ankern, Festmachen, Einhalten eines Sicherheitsabstandes, das Vorhandensein von Einrichtungen zum Schutz vor Funkenflug beim Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, das Längsseitsliegen an solchen Fahrzeugen oder das Verholen zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 36 über den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter oder die Anzeige des Umschlages zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 37 über das Verhalten bei Schiffsunfällen oder den Verlust von Gegenständen sowie über das Benachrichtigen bei Bränden oder sonstigen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen zuwiderhandelt,
18. einer Vorschrift des § 38 über das Fischen, Schießen oder Jagen zuwiderhandelt,
19. einer Vorschrift des § 39 über die Fahrgastschifffahrt oder den Fährbetrieb zuwiderhandelt,
20. den Nord-Ostsee-Kanal mit einem Fahrzeug befährt, das die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 nicht erfüllt,
21. einer Vorschrift des § 42 Abs. 2 über das Einhalten der Geschwindigkeit von Schleppverbänden oder die Besetzung von Anhängen zuwiderhandelt,
22. entgegen § 42 Abs. 3 Satz 1 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen Absatz 3 Satz 3 die schriftliche Erklärung nicht vorlegt oder entgegen Absatz 3 Satz 4 die mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt nicht griffbereit auf der Brücke vorhält,
23. einer Vorschrift des § 42 Abs. 4 über die Bedienung des Ruders oder des Absatzes 5 über die Annahme von Steuerern zuwiderhandelt,
24. entgegen der Anordnung nach § 42 Abs. 6 den Nord-Ostsee-Kanal befährt oder die Auflagen nicht erfüllt,
25. entgegen § 42 Abs. 7 an dort nicht aufgeführten Stellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen liegt,
26. einer Vorschrift des § 43 über die An- oder Abmeldung, den Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
27. entgegen § 45 Satz 1 die Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals benutzt,
28. einer Vorschrift des § 46 über die Vorfahrt beim Ein- oder Auslaufen im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,

29. einer Vorschrift des § 47 über das Verbot des Ein- oder Auslaufens im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
 30. entgegen § 48 den Fahrabstand nicht einhält,
 31. einer Vorschrift des § 49 über das Verhalten in den Weichengebieten des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
 32. einer Vorschrift des § 50 oder des § 51 über Fahrregeln auf dem Nord-Ostsee-Kanal für Freifahrer, Schub- oder Schleppverbände oder Sportfahrzeuge zuwiderhandelt,
 33. einer Vorschrift des § 53 über Fahrregeln oder Festmachen auf dem Gieselaukanal zuwiderhandelt,
 34. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 35. ohne die nach § 57 Abs. 1 erforderliche Genehmigung tätig wird,
 36. einer vollziehbaren Auflage nach § 57 Abs. 3 zuwiderhandelt oder
 37. entgegen § 58 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 58 Abs. 3 nicht ständig über UKW-Sprechfunk ansprechbar ist.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest übertragen.
- (3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund der nach § 60 Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnungen wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest übertragen.
- (4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest übertragen. Dies gilt auch, soweit die Ordnungswidrigkeiten auf einem deutschen Schiff außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer begangen werden.

§ 62

(Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften)

Anlage I Schifffahrtszeichen

Vorbemerkung

Anlage I enthält die Schifffahrtszeichen im Sinne des § 5 Abs. 1 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung.

1. Sichtzeichen

Man unterscheidet

- Flaggenzeichen,
 - Tafelzeichen (u. U. mit Zusatzzeichen),
 - Körperzeichen,
 - Feuer,
 - Lichtsignale,
- die Gebote, Verbote, Warnungen und Hinweise geben.

Außer den abgebildeten Warnzeichen und Hinweiszeichen B.1 bis B.17 können weitere derartige Sichtzeichen durch Bekanntmachung der zuständigen Schiffahrtspolizeibehörde eingeführt und gesetzt werden.

a) Flaggenzeichen

Es werden einfarbige Flaggen (rot, grün) oder Flaggen des Internationalen Signalbuches verwendet.

b) Tafelzeichen

(1) Tafelzeichen, die ein Gebot oder ein Verbot aussagen, gelten entweder im Bereich des Standortes der Tafel oder in der Strecke, die durch Zusatzzeichen nach Buchstabe c) für Entfernungs- oder Streckenangaben oder durch das Tafelzeichen A.15 begrenzt wird. Sie gelten im allgemeinen über die ganze Breite der Seeschiffahrtsstraße. Die Tafeln können auf besonderen Vorrichtungen oder an einem anderen Zwecken dienenden Bauwerk angebracht sein. Die Tafel kann im Einzelfall dadurch ersetzt sein, daß das Schifffahrtszeichen auf einem beliebigen Untergrund aufgetragen ist.

(2) Die Tafelzeichen sind entsprechend ihrer Aussage Gebotszeichen, Verbotsszeichen, Warnzeichen und Hinweiszeichen, die mit wenigen Ausnahmen wie folgt dargestellt sind:

Gebotszeichen

rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und schwarzem Symbol im weißen Mittelfeld, das das gebotene Verhalten darstellt;

Verbotsszeichen

rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich von links oben nach rechts unten mit schwarzem Symbol im weißen Mittelfeld, das das verbotene Verhalten darstellt;

Warnzeichen und Hinweiszeichen

rechteckige Tafeln mit verschiedener, meistens blauer Farbgebung und zum Teil mit einem Symbol, durch die auf besondere Verhältnisse oder Anlagen der Seeschiffahrtsstraße hingewiesen wird;

c) Zusatzzeichen

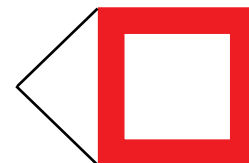
für Entfernungsangaben

rechteckige weiße Tafel über dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen mit der Angabe der Entfernung, in der dieses, von seinem Standort aus gemessen, Geltung hat;



für Streckenangaben

dreieckige weiße Tafel neben dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen, deren Dreieckspitze in Richtung der Strecke weist, in der das Schifffahrtszeichen gültig ist, gegebenenfalls mit der Angabe der Länge der Strecke im Dreieck;



für zusätzliche Erklärungen oder Hinweise

rechteckige weiße Tafel unter dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen mit den erforderlichen Ergänzungen oder Hinweisen;



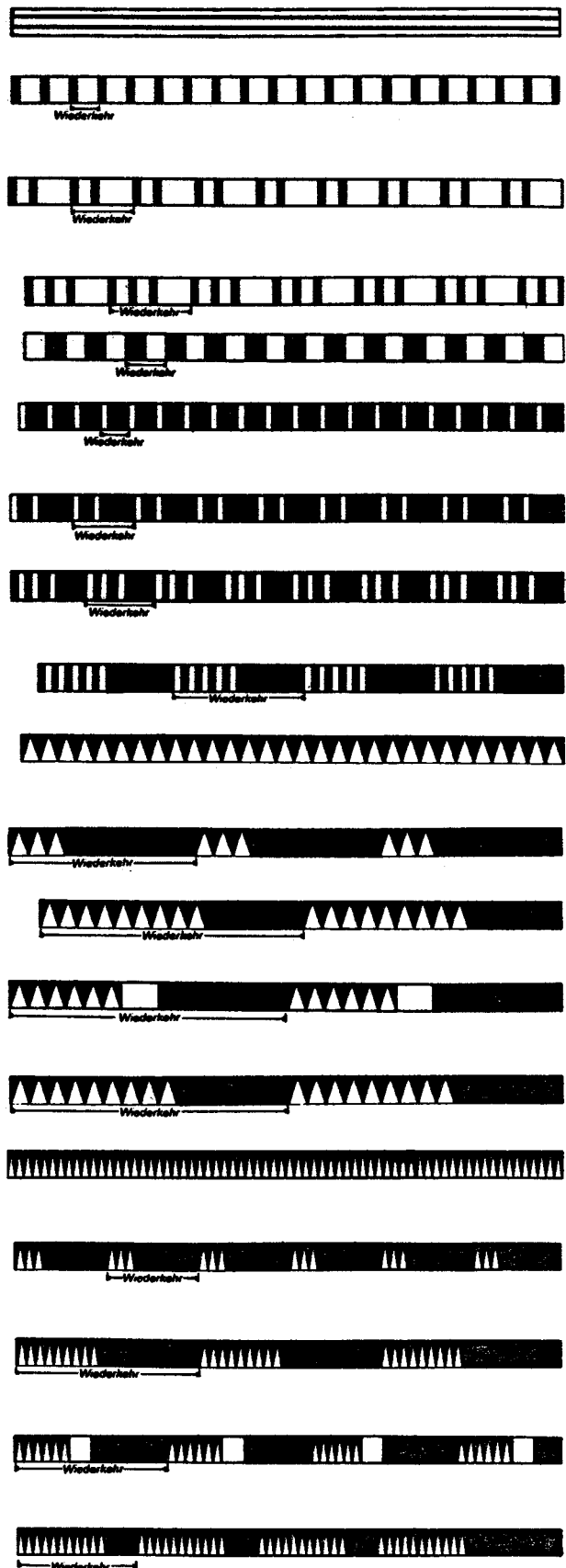
d) Körperzeichen sind

- Tonnen, Pricken, Stangen, Bälle, Kegel, Zylinder.

e) Feuer

Es werden verwendet

- Festfeuer (F./F.)
- Unterbrochenes Feuer mit Einzelunterbrechung (Oc/Ubr.)
oder
mit Gruppen von 2 Unterbrechungen (Oc [2]/Ubr. [2])
oder
mit Gruppen von 3 Unterbrechungen (Oc [3]/Ubr. [3])
- Gleichtaktfeuer (Iso/Glt.)
- Blitzfeuer mit Einzelblitzen (Fl./Blz.)
oder
mit Gruppen von 2 Blitzen (Fl. [2]/Blz. [2])
oder
mit Gruppen von 2 + 1 Blitzen (Fl. [2 + 1]/Blz. [2 + 1])
oder
mit Gruppen von 5 Blitzen (Fl. [5]/Blz. [5])
- Funkelfeuer mit dauerndem Funkel (Q/Fkl.)
oder
mit Gruppen von 3 Funkeln (Q [3]/Fkl. [3])
oder
mit Gruppen von 9 Funkeln (Q [9]/Fkl. [9])
oder
mit Gruppen von 6 Funkeln und 1 Blink (Q [6] + LFI/Fkl. [6] + Blk.)
oder
mit Unterbrechungen (IQ/Fkl. unt.)
- Schnelles Funkelfeuer mit dauerndem schnellem Funkel (VQ/SFkl.)
oder
mit Gruppen von 3 schnellen Funkeln (VQ [3]/SFkl. [3])
oder
mit Gruppen von 9 schnellen Funkeln (VQ [9]/SFkl. [9])
oder
mit Gruppen von 6 schnellen Funkeln und 1 Blink (VQ [6] + LFI/SFkl. [6] + Blk.)
oder
mit Unterbrechungen (IVQ/SFkl. unt.)



Ein Funkelfeuer wird mit 60 Lichterscheinungen/Minute und ein schnelles Funkelfeuer mit 100 bis 120 Lichterscheinungen/Minute ausgesendet. Ein Blinken wird als Lichterscheinung von mehr als 2 Sekunden Dauer sichtbar. In den Klammern ist für jede Kennung die englische/deutsche Abkürzung genannt.

f) Lichtsignale

(1) Lichtsignale, die zur Regelung des Verkehrs von Signallichtanlagen ausgestrahlt werden, werden bei Nacht und mit gleichem Signalbild auch am Tage gezeigt. Liegen mehrere Durch- oder Einfahrten nebeneinander, so werden die Lichtsignale an einer gemeinsamen Signalanlage jeweils auf der der Durch- oder Einfahrt entsprechenden Seite oder an getrennten Signalanlagen gezeigt. Die Lichtsignale haben entsprechend ihrer Anzahl, Anordnung und Farbe folgende Bedeutung:

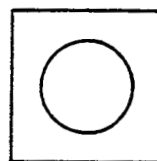
- Fahrverbot
ein rotes Licht oder zwei rote Lichter neben- oder übereinander, die nach Anzahl und Anordnung für verschiedene Fahrzeugarten eine unterschiedliche Aussage darstellen können;
- Fahrgebot
ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander, die verschiedene Aussagen darstellen können;
- Fahrverbot oder Fahrgebot unter einschränkenden Bedingungen
weiße Zusatzlichter über den roten oder grünen Lichtern, die je nach Anzahl unterschiedliche einschränkende Aussagen darstellen können.

(2) Kennung der Signallichter

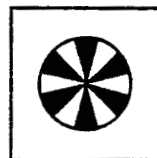
festes Licht in der angegebenen Farbe,

am Tage

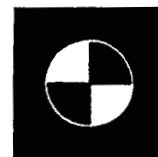
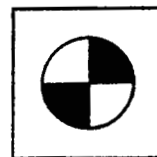
bei Nacht



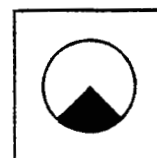
dauerndes oder unterbrochenes Funkellicht in der angegebenen Farbe,



Gleichtaktlicht in der angegebenen Farbe mit gleich langen Lichterscheinungen und Pausen,



unterbrochenes Licht in der angegebenen Farbe mit kurzen Unterbrechungen zwischen langen Scheinen.



2. Schallsignale

Verwendung der Schallsignale

Die Schallsignale werden, bis auf das Gebotssignal „Anhalten“, nur bei verminderter Sicht zur Ergänzung der von Signallichtanlagen gegebenen Lichtsignale zur Regelung des Verkehrs ausgesendet. Sie sind

Gebotssignale,
Verbotssignale,
Hinweissignale.

Zeitmaße der Schallsignale

Die Dauer eines kurzen Tones beträgt etwa 1 Sekunde.

Die Dauer eines langen Tones beträgt 4 bis 6 Sekunden, soweit sich aus dieser Anlage nicht etwas anderes ergibt.

Darstellung der Schallsignale

1 langer Ton,



1 kurzer Ton,



Glockenschlag,



Rasches Läuten der Glocke.



Abschnitt I – Sichtzeichen

A. Gebots- und Verbotsschilder

A.1 Überholverbot

a) für alle Fahrzeuge

rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei senkrechten schwarzen Pfeilen – Spitzen nach oben.



b) für Schleppverbände

rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei senkrechten schwarzen Doppelpfeilen – Spitzen nach oben.



A.2 Begegnungsverbot an Engstellen

Engstellen, in denen das Begegnen verboten und die Vorfahrt nach § 25 Abs. 5 zu beachten ist:

rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei senkrechten schwarzen Pfeilen – Spitzen entgegengesetzt.



A.3 Geschwindigkeitsbeschränkung

Verbot, die angegebene Geschwindigkeit in der nachfolgenden Strecke zu überschreiten:

quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und schwarzer Zahl, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser, auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund, in Kilometern pro Stunde angibt (Beispiel: 12 km/h).



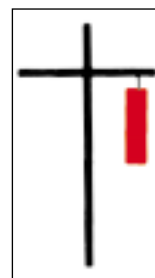
A.4 Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag

Verbot, in der nachfolgenden Strecke oder an der Stelle so schnell zu fahren, daß Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag eintreten:

eine quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei waagerechten schwarzen Wellenlinien oder



ein roter Zylinder oder



drei feste Lichter übereinander, das obere weiß, das mittlere rot, das untere weiß.



A.5 Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb

Verbot, vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers mit einer Geschwindigkeit von mehr als 8 km (4,3 sm) in der Stunde (Fahrt durch das Wasser) zu fahren:

Stangen mit einem gelben liegenden Kreuz.



A.6 Einhalten eines Fahrabstandes

Gebot, in der nachfolgenden Strecke einen Mindestabstand von dem Aufstellungs-ort des Zeichens einzuhalten:

rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, deren eine Hälfte auf schwarzem Grund, der dreieckig in die andere Hälfte, auf der die Passierseite liegt, weist, eine weiße Zahl zeigt, die den zu haltenden Abstand in Metern angibt (Beispiel: 40 m von der in Fahrtrichtung rechten Seite).



A.7 Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen

Gebot, vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen vor der Tafel anzuhalten, solange die Durchfahrt nicht freigegeben ist:

quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem waagerechten schwarzen Strich.



A.8 Ankerverbot

Verbot, in einem Abstand von weniger als 300 m beiderseits der Linie, die die Tafeln verbindet oder die die Verlängerung der Verbindungslinie von Oberbake und Unterbake der Tafel an einem Ufer bildet, zu ankern und Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen (bei Entfernungs- und Streckenangaben nach Nr. 1c der Vorbemerkung gelten diese Angaben anstelle des beiderseitigen Abstandes von 300 m):

rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und umgekehrtem schwarzen Anker an beiden Ufern oder



an einem Ufer eine rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und umgekehrtem schwarzen Anker und darüber eine weiße dreieckige Tafel mit rotem Rand – Spitze oben – als Unterbake sowie dahinter eine Stange mit einer weißen dreieckigen Tafel mit rotem Rand – Spitze unten – als Oberbake.

**A.9 Festmacheverbot**

Verbot, in der nachfolgenden Strecke an dem Ufer festzumachen, an dem die Tafel aufgestellt ist:

quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Poller, um den eine Trosse gelegt ist.

**A.10 Liegeverbot**

Verbot, in der nachfolgenden Strecke auf der Seite der Seeschiffsstraße liegen zu bleiben (ankern oder festmachen), auf der das Zeichen steht:

quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen „P“.

**A.11 Einhalten einer Fahrtrichtung**

Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen:

rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand und waagrechttem schwarzem Pfeil.



A.12 Abgabe von Schallsignalen

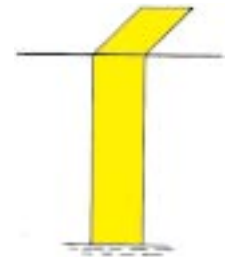
Gebot, an dieser Stelle das in der zusätzlichen Tafel angegebene Schallsignal zu geben:

quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem schwarzen Punkt.

**A.13 Anhalten in Schleusen**

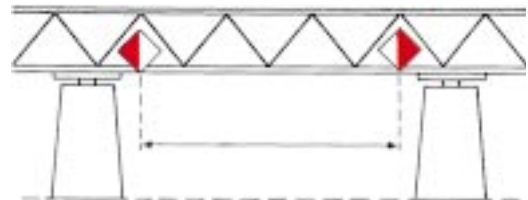
Gebot, vor den Tafeln an den Schleusenmauern anzuhalten, solange die Ausfahrt aus der Schleuse nicht freigegeben ist:

senkrechter gelber Streifen an den Schleusenmauern vor den Schleusentoren vom Wasserspiegel bis zur Schleusenplattform, der auf der Schleusenplattform in einer Länge von 1 m weitergeführt ist.

**A.14 Durchfahren von Brücken**

Verbot, die Brückenöffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln begrenzten Raumes zu durchfahren (das Verbot gilt nicht für kleine Fahrzeuge im Sinne des § 10):

zwei quadratische, auf der Spitze stehende rot-weiße Tafeln.

**A.15 Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung**

rechteckige blaue Tafel mit weißem Diagonalstreifen von links oben nach rechts unten.

**A.16 Aufforderung zum Anhalten**

Gebot zum Anhalten durch Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes:

der als Lichtzeichen gegebene Buchstabe „L“ oder



die Flagge „L“ des Internationalen Signalbuches.

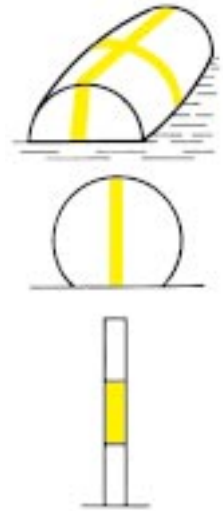


A.17 Gesperpte Wasserflächen

a) Fahrverbot für Maschinenfahrzeuge und Wassermotorräder

Verbot für Maschinenfahrzeuge und Wassermotorräder, die wegen Badebetriebs gesperrten Wasserflächen zu befahren.

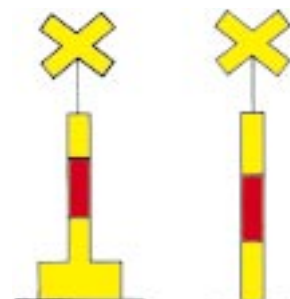
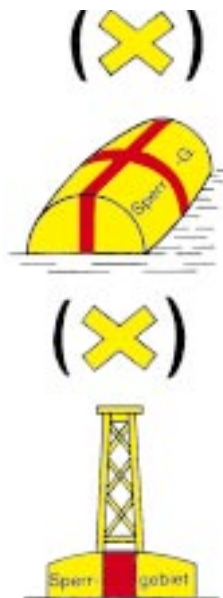
- Farbe: bei Tonne
weiß mit einem – von oben gesehen – rechtwinkligen gelben Kreuz
bei Stange
weiß mit einem breiten gelben Band
- Form: Faßtonne, Kugeltonne oder Stange
- Toppzeichen: Für Maschinenfahrzeuge und Wassermotorräder geöffnete Durchfahrtsschneisen können durch zusätzliche weiße Flaggen als Toppzeichen gekennzeichnet werden.



b) Sperrgebiete

Verbot, die gesperrte Wasserfläche zu befahren – mit Ausnahme der berechtigten Fahrzeuge.

- Farbe: bei Faßtonne und Leuchtonne
gelb mit einem – von oben gesehen – rechtwinkligen roten Kreuz
bei Spierentonne und Stange
gelb mit einem roten Band
- Form: Faßtonne, Leuchtonne, Spierentonne oder Stange
- Beschriftung: Nur auf Faßtonne und Leuchtonne mit schwarzen Buchstaben „Sperrgebiet“ oder „Sperr-G.“
- Toppzeichen (wenn vorhanden):
gelbes liegendes Kreuz. Spierentonnen und Stangen sind immer mit Toppzeichen versehen.
- Feuer (wenn vorhanden):
Farbe: gelb
Kennung: FI/Blz., Oc(2)/Ubr.(2) oder Oc(3)/Ubr.(3).

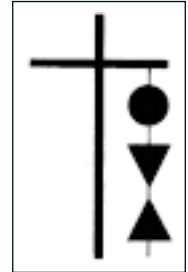


A.18 **Sperrung der gesamten Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke**

Gebot, wegen Sperrung der Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke vor dem Sichtzeichen anzuhalten:

a) Dauernde Sperrung

drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Ball, in der Mitte ein schwarzer Kegel – Spitze unten –, unten ein schwarzer Kegel – Spitze oben – oder



drei feste Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere grün, das untere weiß.

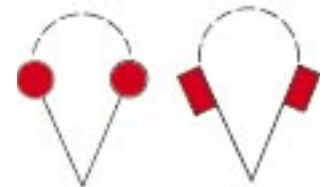


Bei Sperrung einer Teilstrecke der Seeschiffahrtsstraße eine rechteckige rote Tafel mit waagrechtem weißen Streifen.

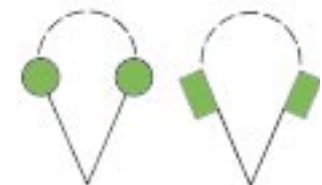


b) Vorübergehende Sperrung

Beginn: Schwenken eines roten Lichtes oder einer roten Flagge.



Ende: Schwenken eines grünen Lichtes oder einer grünen Flagge.



A.19 **Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke
sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren
sowie der Zufahrten zu ihnen**

(Nord-Ostsee-Kanal siehe Zeichen A.21)

a) Durchfahren/Einfahren verboten

(Brücke/Sperrwerk/Schleuse geschlossen)

ohne Einschränkungen:

zwei feste rote Lichter nebeneinander;



die Freigabe wird vorbereitet:

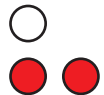
(Die Herrenbrücke über die Trave darf von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrhöhe mit Sicherheit ausreicht.)

ein festes rotes Licht;



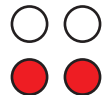
die Anlage (Brücke/Sperrwerk/Schleuse) kann unter Beachtung der Vorfahrt des Gegenverkehrs nach § 25 Abs. 5 von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrhöhe mit Sicherheit ausreicht:

zusätzlich ein festes weißes Licht über dem linken roten Licht;



die Hubbrücke steht in der ersten Hubstufe und kann von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrhöhe mit Sicherheit ausreicht:

zusätzlich zwei feste weiße Lichter über den roten Lichtern.



b) Durchfahren/Einfahren

(Brücke/Sperrwerk/Schleuse geöffnet. Hubbrücken dürfen jedoch nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrhöhe der letzten Hubstufe mit Sicherheit ausreicht.)

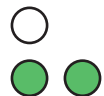
Gegenverkehr gesperrt:

zwei feste grüne Lichter nebeneinander;



Gegenverkehr, Vorfahrt nach § 25 Abs. 5 beachten:

zusätzlich ein festes weißes Licht über dem linken grünen Licht.



c) Ausfahren aus Schleusen

Ausfahren verboten:

ein festes rotes Licht;



Ausfahren:

ein festes grünes Licht.



d) Die Anlage ist für die Schifffahrt gesperrt:

zwei feste rote Lichter übereinander.



A.20 **Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal**

Nachstehende Regeln gelten nicht für Fahrzeuge der Strom- und Schiffsfahrtpolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und zugelassene Schlepper im Sinne des § 45 Satz 2 Nr. 4

a) Einfahren verboten

ohne Einschränkungen:

ein unterbrochenes rotes Licht;



die Freigabe wird vorbereitet:

ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen roten Licht.



b) Einfahren

für Fahrzeuge mit Seelotsen:

ein unterbrochenes grünes Licht;



für Freifahrer:

ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen grünen Licht;



für Sportfahrzeuge:

ein unterbrochenes weißes Licht.

A.21 **Einfahren in die Schleusenvorhöfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau**

Nachstehende Regeln gelten nicht für Fahrzeuge der Strom- und Schiffsfahrtpolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und zugelassene Schlepper im Sinne des § 45 Satz 2 Nr. 4 für den Verkehr in den Vorhöfen. Die Lichter werden auf der Seite des Signalmastes gezeigt, auf der die Schleusenkammer liegt, für die die Einfahrt geregelt wird.

a) Einfahren verboten

ohne Einschränkungen:

ein unterbrochenes rotes Licht;



die Freigabe wird vorbereitet:

ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen roten Licht.



b) Einfahren für Fahrzeuge mit Seelotsen

an der Mittelmauer festmachen:

ein unterbrochenes grünes Licht;



an der Seitenmauer festmachen:

ein unterbrochenes weißes Licht neben einem unterbrochenen grünen Licht.



(Das weiße Licht wird auf der Seite gezeigt, auf der die Seitenmauer liegt.)

c) Einfahren für Freifahrer

an der Mittelmauer festmachen:

ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen grünen Licht;



an der Seitenmauer festmachen:

je ein unterbrochenes weißes Licht neben und über einem unterbrochenen grünen Licht.

(Das weiße Licht neben dem grünen Licht wird auf der Seite gezeigt, auf der die Seitenmauer liegt.)



d) Einfahren für Sportfahrzeuge:

ein unterbrochenes weißes Licht.



A.22 Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals

a) Einfahren in das Weichengebiet

(Die Lichter werden am Weicheneinfahrtsignalmast gezeigt.)

Einfahren verboten:

ein rotes Funkellicht.



Einfahren:

mit freier Durchfahrt kann gerechnet werden:

ein unterbrochenes grünes Licht;



mit Durchfahrtsverbot für eine oder mehrere Verkehrsgruppen muß gerechnet werden:

ein unterbrochenes weißes Licht.



b) Ausfahren aus den Weichengebieten

(Die Lichter werden an den Weichenausfahrtsignalmasten gezeigt; die Lichter für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 1 und 2 unter 15 km/h und die Lichter für die Freigabe einer oder mehrerer Verkehrsgruppen werden allein oder zusätzlich seitlich neben den übrigen Lichtern gezeigt.)

Ausfahren verboten,

Weichengebietsgrenze darf nicht überfahren werden:

für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 1 und 2 unter 15 km/h:

zwei weiße Gleichtaktlichter übereinander;



für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 2 und höher:

drei unterbrochene Lichter übereinander, das obere und das untere rot, das mittlere weiß;



für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 3 und höher:

ein unterbrochenes rotes Licht;



für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 4 und höher:

zwei unterbrochene rote Lichter übereinander;



für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 5 und höher:

drei unterbrochene Lichter übereinander, die beiden oberen rot, das untere weiß;



für Schleppverbände:

ein unterbrochenes rotes Licht über einem unterbrochenen weißen Licht;



für alle Fahrzeuge:

drei unterbrochene rote Lichter übereinander;



die Freigabe wird für eine oder mehrere Verkehrsgruppen in Kürze erfolgen:

ein weißes Gleichtaktlicht.



Ausfahren, für alle Fahrzeuge:

ein unterbrochenes grünes Licht.



A.23 Verkehr beim Ölhafen Brunsbüttel

a) Ausfahren aus dem Wendebecken vor dem Ölhafen in den Nord-Ostsee-Kanal

Ausfahren verboten:

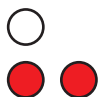
für alle Fahrzeuge:

zwei feste rote Lichter nebeneinander;



Fahrzeuge ohne Schlepperhilfe dürfen unter Beachtung der Vorfahrt des Verkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal ausfahren:

zwei feste rote Lichter nebeneinander und ein festes weißes Licht über dem linken roten Licht.



Ausfahren:

zwei feste grüne Lichter nebeneinander.



b) Verkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal beim Wendebucken

Weiterfahren verboten:

zwei feste rote Lichter nebeneinander.



Weiterfahren

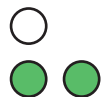
ohne Einschränkungen:

zwei feste grüne Lichter nebeneinander;



mit Verkehr aus dem Wendebucken ist zu rechnen:

zwei feste grüne Lichter nebeneinander und ein festes weißes Licht über dem linken grünen Licht.



A.24 **Ein- und Ausfahren Gieselaukanal und Toter Travearm (Altarm der Teerhofinsel)**

a) Ein- und Ausfahren verboten:

ein festes rotes Licht.



b) Ein- und Ausfahren gestattet:

kein besonderes Sichtzeichen.

A.25 **Einfahren in die Husumer Au**

Einfahren verboten:

ein festes rotes Licht.



B. **Warnzeichen und Hinweiszeichen**

B.1 **Fährstelle**

a) für freifahrende Fähren

eine rechteckige blaue Tafel mit weißem Symbol eines Fährschiffes;



b) für nicht freifahrende Fähren

eine rechteckige blaue Tafel mit weißem Symbol eines Fährschiffes über einem waagerechten weißen Band.

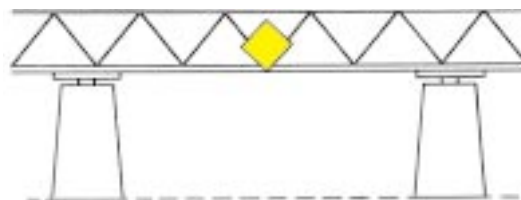


B.2 **Durchfahren von festen Brücken**

Öffnungen fester Brücken, deren Benutzung der Schifffahrt empfohlen wird:

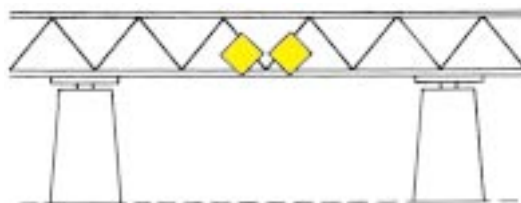
a) in beiden Richtungen befahrbar

eine quadratische, auf der Spitze stehende gelbe Tafel;



b) in einer Richtung befahrbar (Gegenverkehr gesperrt)

zwei quadratische, auf der Spitze stehende gelbe Tafeln nebeneinander.

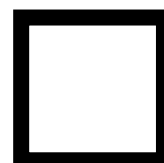
B.3 **Fernsprechstelle**

quadratische blaue Tafel mit weißem Symbol des Telefonhörers.

B.4 **Grenzen eines Weichengebietes am Nord-Ostsee-Kanal**
(§ 2 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe c)

quadratische weiße Tafel mit schwarzem Rand.

(Der Westteil der Weiche Audorf-Rade wird im Norden durch die Tonne 2/Oberreider 1 begrenzt.)

B.5 **Wasserski**
(§ 31 Abs. 1 Satz 1)

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen Wasserskilaufen erlaubt ist:

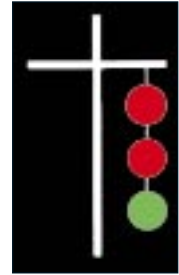
rechteckige blaue Tafel mit dem weißem Symbol eines Wasserskiläufers.



B.6 Außergewöhnliche Schifffahrtsbehinderung

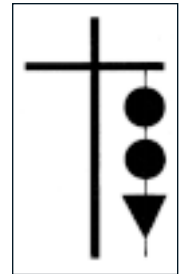
Bei Nacht:

drei feste Lichter übereinander, die beiden oberen rot, das untere grün.



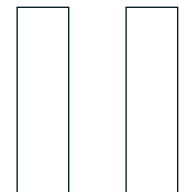
Am Tage:

zwei schwarze Bälle übereinander und darunter ein schwarzer Kegel – Spitze unten.

**B.7 Querströmung**

mit gefährlichen Querströmungen ist zu rechnen:

zwei feste weiße senkrecht nebeneinander stehende Lichtbalken.

**B.8 Wassermotorräder**
(§ 31 Abs. 1 Satz 1)

Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Fahren mit Wassermotorrädern erlaubt ist:

rechteckige blaue Tafel mit dem weißen Symbol eines Wassermotorrades.

**B.9 (aufgehoben)**

B.10 Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern und der Mitte von Schifffahrtswegen

Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern von See aus sowie der Mitte von Schifffahrtswegen, sofern sie nicht durch Feuerschiffe, Großtonnen, Baken, Molen usw. erkennbar sind:

Farbe: rote und weiße senkrechte Streifen.

Form: Kugeltonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange (ggf. ohne Farbe).

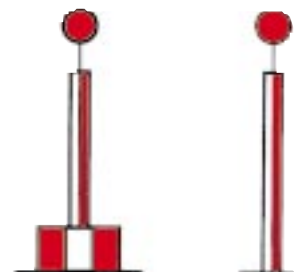
Beschriftung: fortlaufende Beschriftung und/oder Nummern, ggf. mit dem (auch abgekürzten) Namen des Fahrwassers.

Toppzeichen (wenn vorhanden): roter Ball; Spierentonnen und Stangen sind immer mit Toppzeichen versehen.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: weiß.

Kennung: Iso/Glt. oder Oc/Ubr.



B.11 Bezeichnung der Fahrwasserseiten (Laterale Zeichen)

a) Steuerbordseite des Fahrwassers:

Farbe: grün.

Form: Spitztonne, Leuchttonne oder Stange (ggf. ohne Farbe).

Beschriftung (wenn vorhanden):

fortlaufende ungerade Nummern – von See beginnend oder nach festgelegter Richtung – ggf. mit einem angehängten kleinen Buchstaben, ggf. in Verbindung mit dem (auch abgekürzten) Namen des Fahrwassers.



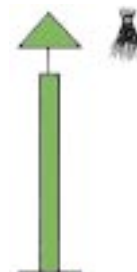
Toppzeichen (wenn vorhanden):

grüner Kegel, Spitze oben, oder Besen abwärts; Stangen sind immer mit Toppzeichen versehen.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: grün.

Kennung: FI/Blz., FI(2)/Blz.(2), Oc(2)/Ubr.(2), Oc(3)/Ubr.(3), Q/Fkl. oder IQ/Fkl. unt.



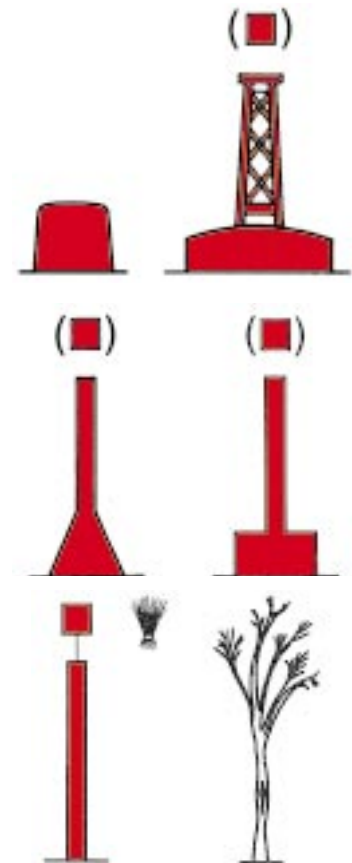
b) Backbordseite des Fahrwassers:

Farbe: rot.
 Form: Stumpftonne, Leuchttonne, Spierentonne, Stange
 (ggf. ohne Farbe) oder Pricke (ohne Farbe).

Beschriftung (wenn vorhanden):
 fortlaufende gerade Nummern – von See beginnend oder nach festgelegter Richtung –, ggf. mit einem angehängten kleinen Buchstaben, ggf. in Verbindung mit dem (auch abgekürzten) Namen des Fahrwassers.

Toppzeichen (wenn vorhanden):
 roter Zylinder oder Besen aufwärts;
 Stangen sind immer mit Toppzeichen versehen.

Feuer (wenn vorhanden):
 Farbe: rot.
 Kennung: FI/Blz., FI(2)/Blz.(2), Oc(2)/Ubr.(2), Oc(3)/Ubr.(3), Q/Fkl. oder IQ/Fkl. unt.



B.12 (aufgehoben)

B.13 **Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern**

a) Steuerbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Backbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers:

Farbe: grün mit einem waagerechten roten Band.
 Form: Spitztonne, Leuchttonne oder Stange.

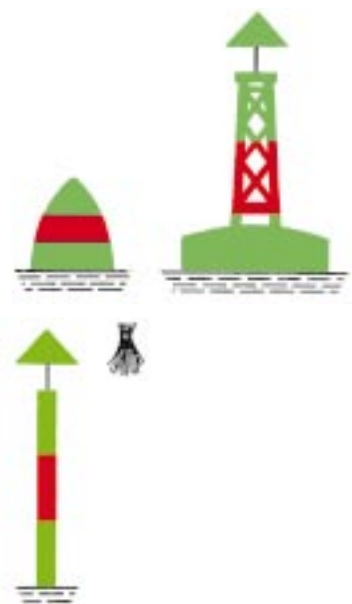
Beschriftung (wenn vorhanden):
 Unter der fortlaufenden ungeraden Nummer der Lateralbezeichnung des durchgehenden Fahrwassers, durch waagerechten Strich getrennt, der Name – ggf. abgekürzt – und die erste Nummer des abzweigenden oder die letzte Nummer des einmündenden Fahrwassers.

Toppzeichen: grüner Kegel, Spitze oben oder Besen abwärts.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: grün.

Kennung: FI(2+1)/Blz.(2+1).



- b) Backbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Steuerbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers:

Farbe: rot mit einem waagerechten grünen Band.

Form: Stumpftonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange.

Beschriftung (wenn vorhanden):

Unter der fortlaufenden geraden Nummer der Lateralbezeichnung des durchgehenden Fahrwassers, durch waagerechten Strich getrennt, der Name – ggf. abgekürzt – und die erste Nummer des abzweigenden oder die letzte Nummer des einmündenden Fahrwassers.

Toppzeichen: roter Zylinder oder Besen aufwärts.

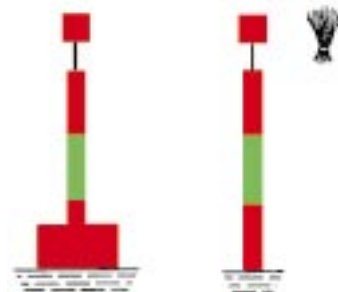
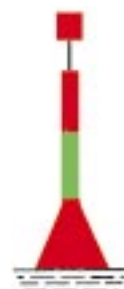
Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: rot.

Kennung: FI(2+1)/Blz.(2+1).

Die Positionen Steuerbordseite des durchgehenden Fahrwassers/ Steuerbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers und Backbordseite des durchgehenden Fahrwassers/ Backbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers können mit lateralen Zeichen (Zeichen B.11) bezeichnet werden. Sie erhalten dann eine Beschriftung wie vorstehend beschrieben, sowie ein Toppzeichen.

Außerdem können abzweigende oder einmündende Fahrwasser mit kardinalen Zeichen (Zeichen B.15) und der vorstehenden Beschriftung bezeichnet werden.



B.14 **Reeden**

(§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

- a) Kennzeichnung allgemeiner Reeden:

Farbe: gelb.

Form: Faßtonne oder Leuchttonne.

Beschriftung: mit schwarzen Buchstaben ausgeschriebener oder abgekürzter Name der Reede und ggf. Nummer.

Toppzeichen (wenn vorhanden):

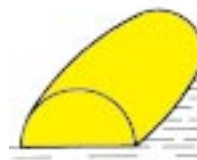
gelbes liegendes Kreuz.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: gelb.

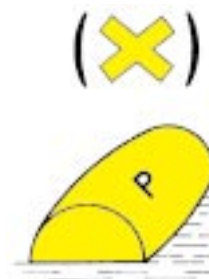
Kennung: FI/Blz., Oc(2)/Ubr.(2) oder Oc(3)/Ubr.(3).

Grenzt die Reede an die Steuerbord- oder Backbordseite eines Fahrwassers, so ist diese Seite der Reede mit der entsprechenden Fahrwasserseitenbezeichnung gekennzeichnet (Zeichen B.11), die unter einem waagerechten Strich zusätzlich den ausgeschriebenen oder abgekürzten Namen der Reede und ggf. eine Nummer anzeigt.



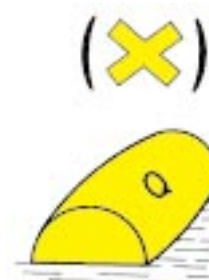
- b) Kennzeichnung von Reeden für Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern:

Farbe: gelb.
 Form: Faßtonne.
 Beschriftung: großes schwarzes „P“, ggf. mit Nummer.
 Toppzeichen (wenn vorhanden):
 gelbes liegendes Kreuz.



- c) Kennzeichnung von Reeden für unter Quarantäne stehende Fahrzeuge:

Farbe: gelb.
 Form: Faßtonne.
 Beschriftung: großes schwarzes „Q“, ggf. mit Nummer.
 Toppzeichen (wenn vorhanden):
 gelbes liegendes Kreuz



B.15 Gefahrenstellen

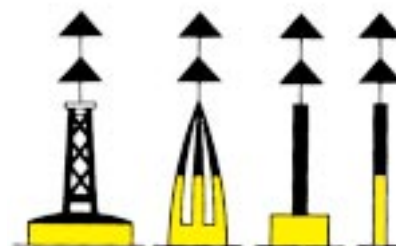
Allgemeine Gefahrenstellen (z.B. Untiefen, Wracks, Buhnen und sonstige Schifffahrtshindernisse).

Eine allgemeine Gefahrenstelle ist in der Regel mit einem oder mehreren kardinalen Zeichen bezeichnet, die für die verschiedenen Quadranten den Bezug zur Lage der Gefahrenstelle angeben.



- a) Nord-Kardinal-Zeichen:

Farbe: schwarz über gelb.
 Form: Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange.
 Beschriftung (wenn vorhanden):
 Angabe des Bezugs, ggf. abgekürzt, und/oder Kompaßrichtung.
 Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen oben.
 Feuer (wenn vorhanden):
 Farbe: weiß.
 Kennung: VQ/SFKl. oder Q/FKl.



b) Ost-Kardinal-Zeichen:

Farbe: schwarz mit einem breiten waagerechten gelben Band.

Form: Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange.

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, ggf. abgekürzt, und/oder Kompaßrichtung.

Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen voneinander.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: weiß.

Kennung: VQ(3)/SFkl.(3) oder Q(3)/Fkl.(3).



c) Süd-Kardinal-Zeichen:

Farbe: gelb über schwarz.

Form: Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange.

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, ggf. abgekürzt, und/oder Kompaßrichtung.

Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen unten.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: weiß.

Kennung: VQ(6)+LFI/SFkl.(6)+Blk. oder VQ(6)+LFI/Fkl.(6)+Blk.



d) West-Kardinal-Zeichen:

Farbe: gelb mit einem breiten waagerechten schwarzen Band.

Form: Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange.

Beschriftung (wenn vorhanden):
Angabe des Bezuges, ggf. abgekürzt, und/oder Kompaßrichtung.

Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen zueinander.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: weiß.

Kennung: VQ(9)/SFkl.(9) oder Q(9)/Fkl.(9).



e) Einzelgefahrenstelle

Die Gefahrenstelle kann an allen Seiten passiert werden.

Farbe: schwarz mit einem breiten waagerechten roten Band.

Form: Leuchttonne, Bakentonne, Spierentonne oder Stange.

Beschriftung (wenn vorhanden):
Name der Gefahrenstelle.

Toppzeichen: zwei schwarze Bälle übereinander.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: weiß.

Kennung: FI(2)/Blz.(2).



f) Neue Gefahrenstellen

Bezeichnung wie allgemeine Gefahrenstellen oder Einzelgefahrenstellen, jedoch wegen besonderer Umstände mindestens ein Sichtzeichen doppelt und ggf. mit einer Radarantwortbake mit der Kennung „D“ versehen.

B.16 Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen

Die Bedeutung ist den Seekarten oder anderen nautischen Veröffentlichungen zu entnehmen und ggf. auch aus der Beschriftung des Zeichens zu erkennen.

Farbe: gelb.

Form: beliebig, vorzugsweise Faßtonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange.

Beschriftung (wenn vorhanden):

jeweilige Bedeutung in schwarzen Buchstaben.

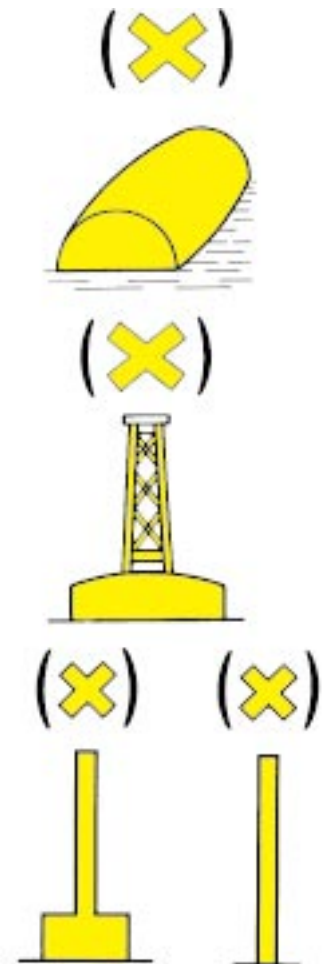
Toppzeichen (wenn vorhanden):

gelbes liegendes Kreuz.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: gelb.

Kennung: FI/Blz., Oc(2)/Ubr.(2) oder Oc(3)/Ubr.(3), bei dem Beispiel g) nur FI(5)/Blz.(5).



Beispiele für Beschriftung:

a) Warngebiet

Grenze eines Gebietes, vor dessen Befahren, z.B. wegen militärischer Übungen oder wegen Forschungs- und Vermessungsarbeiten, hydrographischer Untersuchungen und ähnlicher Arbeiten gewarnt wird.

Beschriftung: „Warngebiet“ oder „Warn.-G“.

Wenn das Warngebiet durch das Zeigen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften eingeführter Sichtzeichen vorübergehend zum Sperrgebiet werden kann, tragen die Faßtonnen, Leuchttonnen, Spierentonnen oder Stangen ein

Toppzeichen: gelbes liegendes Kreuz.

b) Warnstelle

Stelle (z.B. für militärische Zwecke und für Forschungs- und Vermessungsarbeiten, hydrographische und ozeanographische Untersuchungen und ähnliche Arbeiten sowie die dazugehörigen Geräte), vor deren Annäherung oder Überfahren gewarnt wird.

Beschriftung: „Warnstelle“ oder „Warn-St.“.

c) Fischereigründe

Begrenzung von Fischereigründen, Schongebieten und Muschelkulturen sowie ggf. der Zufahrten zu ihnen.

Beschriftung: „Fischerei“ oder „Fisch“.

Toppeichen: gelber Körper in Form eines Fisches.

d) Baggerschüttstelle

Begrenzung eines Gebietes, in dem Baggergut verklappt wird.

Beschriftung: „Schüttstelle“ oder „Schütt-St.“.

e) Kabel und Rohrleitungen

Kennzeichnung von Trassen, Kabeln und Rohrleitungen.

Beschriftung: „Kabel“, „K“, „Pipeline“ oder „Pipe“.

f) Gemessene Meile

Zeichen, die eine gemessene Meile bezeichnen;

Beschriftung: „Meile“.

g) Ozeanographische Meßstationen (ODAS)

Kennzeichnung schwimmender Einrichtungen, mit denen ozeanographische Daten gemessen werden;

Beschriftung: „ODAS“.

Kennzeichnung: Fl(5)/Blz.(5).

B.17 **Festmachetonne**

Tonne, an der festgemacht werden darf.

Farbe: gelb.

Form: Faßtonne, Zylindertonne oder Tonne in beliebiger Form.

Beschriftung: mit schwarzen Buchstaben „Festmachen“ oder „Festm.“.



Abschnitt II – Schallsignale

C.1 **Anhalten**

von einem Fahrzeug des öffentlichen Dienstes:
ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne.



C.2 **Durchfahren/Einfahren verboten**

(Brücke, Sperrwerk, Schleuse kann vorübergehend nicht geöffnet werden)
vier kurze Töne.



C.3 **Durchfahren/Einfahren**

(Brücke/Sperrwerk/Schleuse geöffnet, Hubbrücken dürfen jedoch nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe der letzten Hubstufe mit Sicherheit ausreicht.)

a) für seewärts fahrende Fahrzeuge
zwei lange Töne, ein kurzer Ton, ein langer Ton.



b) für binnenwärts fahrende Fahrzeuge
zwei lange Töne, zwei kurze Töne, ein langer Ton.



C.4 **Sperrung der Seeschiffsstraße**

zwei Gruppen von drei langen Tönen.



C.5 **Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals von See**

a) Brunsbüttel (Neue Schleuse):
ein nach jeweils 7 Sekunden wiederkehrender Ton von 3 Sekunden Dauer.



b) Kiel-Holtenau (Neue Schleuse)
in die rechte Schleusenkammer:
ein nach jeweils 7 Sekunden wiederkehrender Ton von 3 Sekunden Dauer.



in die linke Schleusenkammer:
eine nach jeweils 5 Sekunden wiederkehrende Gruppe von zwei Tönen von je zwei Sekunden Dauer mit einer Unterbrechung von 1 Sekunde.



C.6 **Einfahren in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals vom Kanal aus**

a) Brunsbüttel (Neue Schleuse)
in die rechte Schleusenkammer:
dauernde Einzelschläge der Glocke.



in die linke Schleusenkammer:
Doppelschläge der Glocke in Zwischenräumen von 4 Sekunden.



b) Kiel-Holtenau (Neue Schleuse)
in die rechte Schleusenkammer:
Einzelschläge der Glocke alle 3 Sekunden.



in die linke Schleusenkammer:
Doppelschläge der Glocke alle 3 Sekunden.



Anlage II
Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

II.1 Sichtzeichen

II.2 Schallsignale

Erläuterung zur Anlage II

1. **Allgemeines**

Gemäß § 6 Abs. 1 haben Fahrzeuge zusätzlich zu den in den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen und Schallsignalen nur solche nach Maßgabe dieser Anlage zu führen, zu zeigen oder zu geben.

2. **Zu den Lichtern**

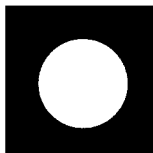
Die nach den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichter sind zusätzlich dargestellt.

2.1 **Kennzeichnung der Lichter**

Ist ein Funkellicht vorgeschrieben, so ist als Zeitmaß mindestens 120 Lichterscheinungen in der Minute einzuhalten.

2.2 **Darstellung der Lichter**

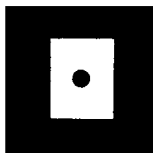
Rundumlicht in der angegebenen Farbe,



festes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über einen begrenzten Horizontbogen,



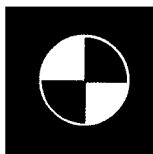
festes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über einen begrenzten Horizontbogen, vom Beobachter abgekehrte Richtung,



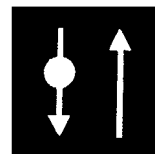
Funkellicht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont,



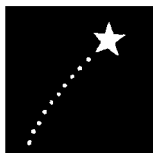
Gleichtaktlicht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont,



auf und nieder bewegtes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont,



Leuchtkugel mit Sternen in der angegebenen Farbe.



3. **Zu den Schallsignalen**

Darstellung der Schallsignale

1 langer Ton



1 kurzer Ton



Glockenschlag



rasches Läuten der Glocke.



II.1 Sichtzeichen der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben (§ 7)

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes haben bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird, zu zeigen:

ein dauerndes blaues Funkellicht.

**2. Zollfahrzeuge**

Bei Nacht:

drei grüne Rundumlichter senkrecht übereinander.



Am Tage:

eine viereckige grüne Flagge an beliebiger Stelle.

3. Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie Maschinenfahrzeuge, die Schießscheiben schleppen

Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, von denen ein ausreichender Abstand zu halten ist, sowie Maschinenfahrzeuge die Schießscheiben schleppen, und denen sich bei Nacht Fahrzeuge in gefahrdrohender Weise nähern:

Leuchtkugeln mit weißen Sternen.



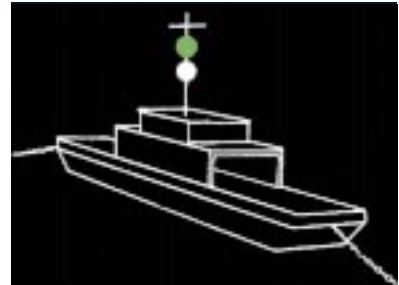
4. (aufgehoben)

5. **Fähren**
(§ 2 Abs. 1 Nr. 12)

5.1 **Nicht freifahrende Fähren in Fahrt**

Bei Nacht:

ein grünes Rundumlicht über einem weißen Rundumlicht.



5.2 **Freifahrende Fähren auf dem Nord-Ostsee-Kanal, der Trave und der Warnow in Fahrt**

Bei Nacht:

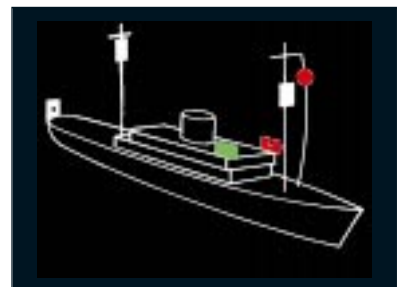
je ein gelbes Gleichtaktlicht im Topp sowie vorn und hinten an jeder Seite (bei den Ecklichtern nur sichtbar im fahrzeugabgewandten Sichtwinkel).



6. **Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 2 Abs. 1 Nr. 16) und leere Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2**

Bei Nacht:

ein rotes Rundumlicht.



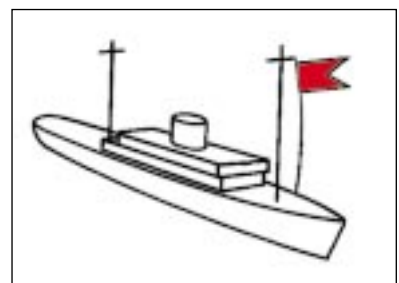
Am Tage:

die Flagge „B“ des Internationalen Signalbuches.

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal müssen diese Sichtzeichen an der Backbord-Rah oder an anderer geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Backbordseite geführt werden.

Diese Sichtzeichen sind auch zu führen, wenn die Fahrzeuge ankern oder festgemacht haben.

Von dieser Regelung sind Kriegsfahrzeuge ausgenommen.

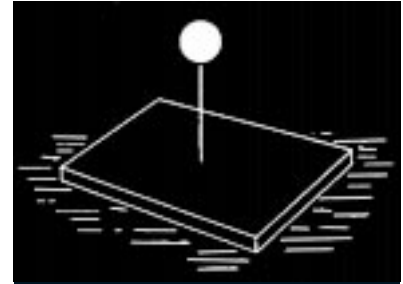


7. (aufgehoben)

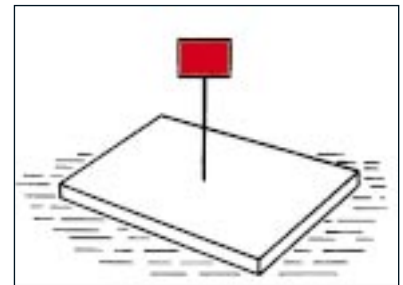
8. (aufgehoben)

9. **Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird**

Bei Nacht:
ein weißes Rundumlicht.



Am Tage:
eine viereckige rote Tafel.



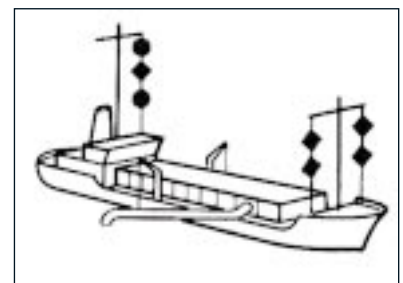
10. **Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen**

Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, haben, wenn an keiner Seite eine Behinderung besteht, zusätzlich zu der Bezeichnung nach Regel 27 Buchstabe b der Kollisionsverhütungsregeln an jeder Seite zu führen:

Bei Nacht:
zwei grüne Rundumlichter senkrecht übereinander.



Am Tage:
zwei Rhomben senkrecht übereinander.

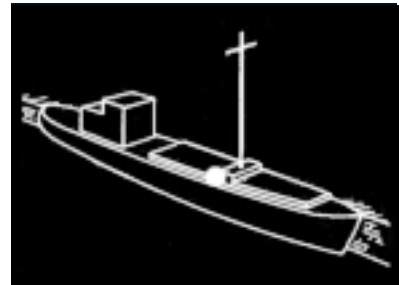


11. **Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) und außergewöhnliche Schwimmkörper (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)**

11.1 **Bei einer Fahrzeuglänge von weniger als 50 m**

Bei Nacht:

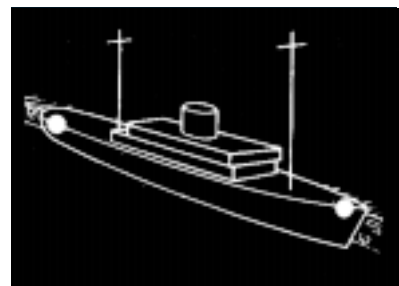
ein weißes Rundumlicht mittschiffs an der Fahrwasserseite oder an dem am weitesten zum Fahrwasser reichenden Ende, möglichst in Deckshöhe.



11.2 **Bei einer Fahrzeuglänge von 50 m und mehr**

Bei Nacht:

je ein weißes Rundumlicht vorn und hinten an der Fahrwasserseite, möglichst in Deckshöhe.



Festgemachte Fahrzeuge brauchen, ausgenommen auf dem Nord-Ostsee-Kanal, keine Sichtzeichen zu führen, wenn die Umrisse des Fahrzeugs durch andere Lichtquellen ausreichend und dauernd erkennbar sind oder das Fahrzeug im Bereich einer Liegestelle liegt, deren Umrisse ausreichend und dauernd erkennbar sind.

Dies gilt auch für schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper. Auf dem Nord-Ostsee-Kanal brauchen Sportfahrzeuge an den dafür bestimmten Liegestellen keine Lichter zu führen.

Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge nebeneinander festgemacht, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Sichtzeichen zu führen. Dies gilt auch für außergewöhnliche Schwimmkörper.

Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal, die in den Weichen gebieten aus anderen als verkehrs- oder wetterbedingten Gründen liegen, haben das Sichtzeichen zu zeigen; bei einem Schleppverband hat jedes Fahrzeug die Sichtzeichen zu führen.

11.3 **Fahrzeuge, die an einer Festmachetonne B.17 der Anlage I liegen**

Diese Fahrzeuge haben das Sichtzeichen für Ankerlieger nach Regel 30 der Kollisionsverhütungsregeln zu führen.

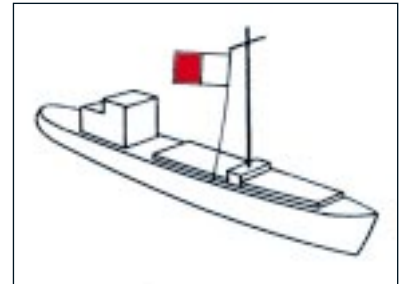
12. **Fahrzeuge mit Seelotsen auf dem Nord-Ost-see-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 18a) vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal**

Die Sichtzeichen sind vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal zu setzen.

12.1 **Verkehrsgruppen 1 und 2**

Am Tage:

die Flagge „H“ des Internationalen Signalbuches.



12.2 **Verkehrsgruppe 3**

keine besondere Kennzeichnung.

12.3 **Verkehrsgruppe 4**

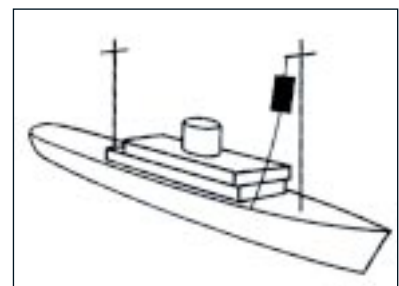
Bei Nacht:

ein grünes Rundumlicht.



Am Tage:

ein schwarzer Zylinder.



12.4 **Verkehrsgruppen 5 und 6**

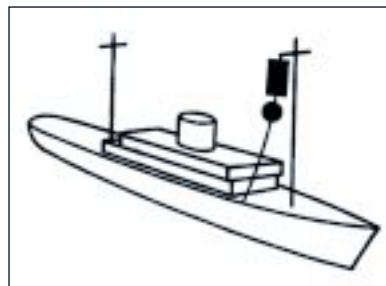
Bei Nacht:

zwei grüne Rundumlichter senkrecht übereinander.



Am Tage:

ein schwarzer Zylinder, darunter ein schwarzer Ball.



Die Sichtzeichen der Verkehrsgruppen 4 bis 6 müssen an der Steuerbord-Rah oder an anderer geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Steuerbordseite geführt werden.

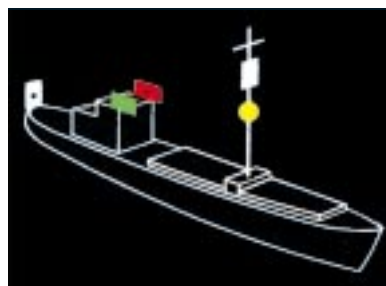
13. **Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal**
(§ 2 Abs. 1 Nr. 15) **einschließlich des Einlaufens in die Schleusen**

Die Sichtzeichen sind vor dem Einlaufen in die Schleusen zum Kanal zu setzen.

13.1 **Verkehrsgruppe 1**

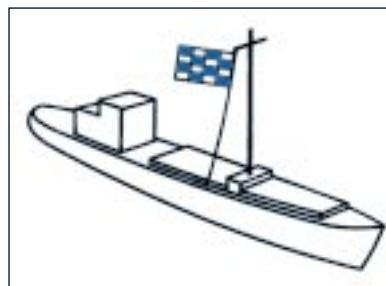
Bei Nacht:

ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes.



Am Tage:

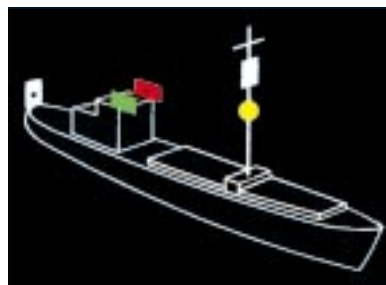
die Flagge „N“ des Internationalen Signalbuches.



13.2 **Verkehrsgruppe 2**

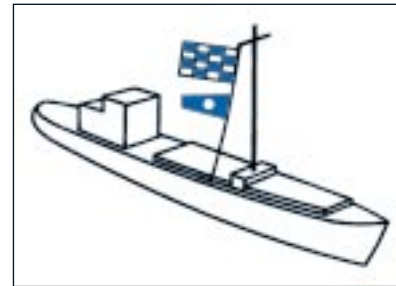
Bei Nacht:

ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes.



Am Tage:

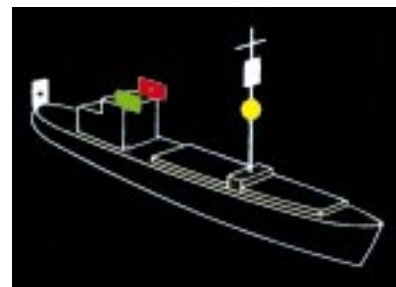
die Flagge „N“ und darunter den Zahlenwimpel „2“ des Internationalen Signalbuches.



13.3 Verkehrsgruppe 3

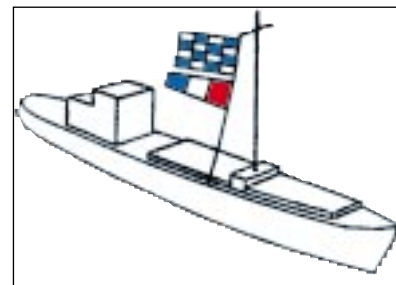
Bei Nacht:

ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes.



Am Tage:

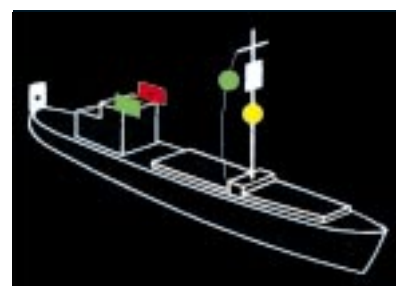
die Flagge „N“ und darunter den Zahlenwimpel „3“ des Internationalen Signalbuches.



13.4 Verkehrsgruppe 4

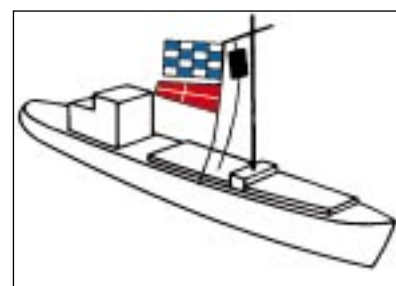
Bei Nacht:

ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes, ein grünes Rundumlicht.



Am Tage:

die Flagge „N“ und darunter den Zahlenwimpel „4“ des Internationalen Signalbuches, ein schwarzer Zylinder.

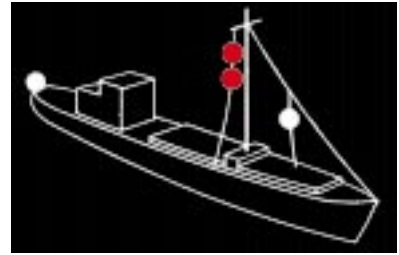


Die Sichtzeichen der Verkehrsgruppe 4 müssen an der Steuerbord-Rah oder an anderer geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Steuerbordseite geführt werden.

14. **Am Ufer festgekommene Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal an der Seite, an der vorbeigefahren werden darf**

Bei Nacht:

ein weißes Rundumlicht an dem am weitesten ins Fahrwasser reichenden Fahrzeugteil.

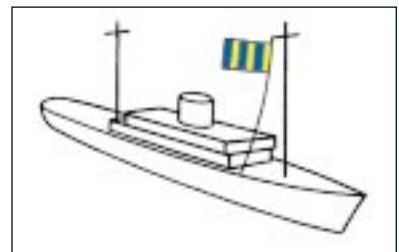


15. **Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern**

15.1 **Bei den Außenstationen der Seelotsenreviere für die Revierfahrten, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach den stadtbremischen Häfen in Bremen oder auf der Reede vor Brunsbüttel für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach Hamburg**

Am Tage:

die Flagge „G“ des Internationalen Signalbuchs.



15.2 **Bei der Station des Lotsenfahrzeugs in der Jade/Weser-Ansteuerung für die Fahrt nach Wilhelmshaven, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach einem niedersächsischen Hafen im Wesergebiet oder auf den Reeden vor Brunsbüttel und Kiel-Holtenau für die Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals**

Am Tage:

die Flagge „G“ des Internationalen Signalbuchs und der darunter gesetzte Wimpel 1.



16. **Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen**

Am Tage:

die halbgeißte Flagge „G“ des Internationalen Signalbuchs.



II.2 Schallsignale der Fahrzeuge

1. Achtungssignal

Das Schallsignal ist in allen Fällen zu geben, in denen die Verkehrslage ein Achtungssignal erfordert, insbesondere

beim Einlaufen in andere Fahrwasser und Häfen, beim Auslaufen aus ihnen sowie aus Schleusen und beim Verlassen von Liege- und Ankerplätzen und

auf dem Nord-Ostsee-Kanal bei der Annäherung an schwimmende Geräte und an Stellen, die durch ein Sichtzeichen A.4 (Anlage I) gekennzeichnet sind, sowie beim Ablegen von der Bunkerstation Projensdorf, wenn das Fahrzeug westwärts fahren will.

Ein Maschinenfahrzeug, das Schießscheiben schleppt, hat das Schallsignal zu geben, wenn sich bei Nacht ein Fahrzeug in Gefahr drohender Weise nähert.

1.1 Auf allen Seeschifffahrtsstraßen mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal:

ein langer Ton.



1.2 Auf dem Nord-Ostsee-Kanal:

1.2.1 Westwärts fahrende Fahrzeuge:

ein langer Ton.



1.2.2 Ostwärts fahrende Fahrzeuge:

zwei lange Töne.



2. Gefahr- und Warnsignal

2.1 Allgemeines Gefahr- und Warnsignal

Gefährdet ein Fahrzeug ein anderes Fahrzeug oder wird es durch dieses selbst gefährdet, hat es soweit möglich rechtzeitig das Schallsignal zu geben:

ein langer Ton, vier kurze Töne,



ein langer Ton, vier kurze Töne.



2.2 Bleib-weg-Signal

Werden auf Fahrzeugen oder Schub- und Schleppverbänden bestimmte gefährliche Güter oder radioaktive Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr.16 frei oder drohen freizuwerden oder besteht Explosionsgefahr, ist das folgende Schallsignal so lange zu geben, wie die Verkehrslage es erfordert:

ein kurzer Ton, ein langer Ton; das Signal ist in jeder Minute mindestens 5mal hintereinander mit jeweils 2 Sekunden Zwischenpause zu geben; sofern entsprechende Einrichtungen an Bord sind, ist das Schallsignal gleichzeitig als Lichtsignal mit einem weißen Rundumlicht zu geben.



Im Bereich von Liege- und Umschlagsstellen ist das Signal auch von dem für den Betrieb der Umschlagsanlage Verantwortlichen zu geben.

Für die Ausrüstung zum Geben der Schallsignale von Umschlaganlagen gilt Anlage III der Kollisionsverhütungsregeln sinngemäß.

2.3 Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal „Ich vermindere meine Geschwindigkeit“

Vermindert ein Fahrzeug seine Geschwindigkeit, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal zu geben:

ein langer Ton, drei kurze Töne,



ein langer Ton, drei kurze Töne.



2.4 Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal „ich will anlegen“

Will ein Fahrzeug in einem Hafen oder an einer Umschlagsstelle festmachen, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal zu geben:

ein langer Ton, drei kurze Töne



3. Schallsignale bei verminderter Sicht

3.1 Auf dem Nord-Ostsee-Kanal haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge mit Ausnahme der Fähren an Stellen, die durch Sichtzeichen B.1 (Anlage I) gekennzeichnet sind, das Schallsignal zu geben:

3.1.1 westwärts fahrende Fahrzeuge:

ein langer Ton;



3.1.2 ostwärts fahrende Fahrzeuge:

zwei lange Töne.



Im übrigen ist das Schallsignal bei Erfordernis zu geben.

3.2 Bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt

Abweichend von Regel 35 Buchstabe a und b der Kollisionsverhütungsregeln ist das Schallsignal mindestens alle 2 Minuten zu geben:

ein langer Ton, ein kurzer Ton, zwei lange Töne.



Die bugsierenden Schlepper dürfen das Schallsignal nach Regel 35 Buchstabe c der Kollisionsverhütungsregeln nicht geben.

3.3. Fähren während der ganzen Fahrt

3.3.1 Nicht freifahrende Fähren:

dauernde Einzelschläge der Glocke.



3.3.2 Freifahrende Fähren:

ein kurzer Ton, zwei lange Töne.



4. (aufgehoben)

5. Ausweichsignal (§ 24 Abs. 3)

5.1 Hinweissignal „Ich will links ausweichen“:

ein langer Ton mit zwei Gruppen von zwei kurzen Tönen.



5.2 (aufgehoben)

6. **Anforderungssignal**
„Brücke/Sperrtor/Schleuse öffnen“

6.1 **Auf allen Seeschifffahrtsstraßen mit Ausnahme auf der Trave (bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen „öffnen bis zur 1. Hubstufe“):**

zwei lange Töne.



6.2 **Auf der Trave**

6.2.1 Seewärts fahrende Fahrzeuge:

zwei lange Töne.



6.2.2 Binnenwärts fahrende Fahrzeuge:

zwei Gruppen von zwei langen Tönen.



6.3 **Bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen „öffnen bis zur letzten Hubstufe“:**

zwei lange Töne, ein kurzer Ton.



7. **Schleppersignale**

7.1 **Hinweissignal „Ich möchte einen Schlepper“:**

ein kurzer Ton, ein langer Ton, ein kurzer Ton, ein langer Ton.



7.2 **Manöversignale beim Schleppen**

7.2.1 Hinweissignal „Bugschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen“:

ein langer Ton, zwei kurze Töne, ein langer Ton.



7.2.2 Hinweissignal „Heckschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen“:

ein langer Ton, zwei kurze Töne, zwei lange Töne.



7.2.3 Hinweissignal „Bugschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)“:

ein kurzer Ton.



7.2.4 Hinweissignal „Bugschlepper nach Backbord schleppen (austauen)“:

zwei kurze Töne.



7.2.5 Hinweissignal „Heckschlepper zurückschleppen (zurücktauen)“:

drei kurze Töne.



7.2.6 Hinweissignal „Heckschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)“:

drei kurze Töne und nach einer Pause ein weiterer kurzer Ton.



7.2.7 Hinweissignal „Heckschlepper nach Backbord schleppen (austauen)“:

drei kurze Töne und nach einer Pause zwei weitere kurze Töne.



7.2.8 Hinweissignal „Manöver verlangsamten oder einstellen“:

ein langer Ton.



7.2.9 Hinweissignal „Gefahr“:

fünf kurze Töne oder mehr.



8. (aufgehoben)

Darstellung des Geltungsbereichs der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung



Geltungsbereiche

-  Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (§ 1 Abs. 1)
-  Eingeschränkte SeeSchStRO (§ 1 Abs. 2)

Grenzen:

-  Seewärtige Grenze des deutschen Hoheitsgebietes
-  Seewärtige Grenze der Seeschiffahrtsstraßen nach § 1 Abs. 1 SeeSchStRO

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Vom 26. Oktober 1998

Auf Grund des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 18 Abs. 4 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430, 2779), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehrrersatzämter, die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Post AG, die Datenstelle der Rentenversicherungsträger, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – und das Kraftfahrt-Bundesamt.“

2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Datenübermittlungen an
das Kraftfahrt-Bundesamt

Die Meldebehörden haben auf Grund des § 64 des Straßenverkehrsgesetzes nach einer Namensänderung eines Einwohners, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, dem Kraftfahrt-Bundesamt zum Zwecke der Aktualisierung der dort im Verkehrszentralregister oder im Zentralen Fahrerlaubnisregister über diesen Einwohner gespeicherten Daten bis zum 10. Tag eines jeden Monats folgende Daten in automatisierter Form zu übermitteln (KBA-Registermitteilung):

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102, 0203, 0204,
2. Geburtsname	0201, 0202,
3. Vornamen	0301 - 0303,
4. Tag der Geburt	0601,
5. Geburtsort	0602, 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. Datum des zugrunde liegenden Rechtsaktes	0205, 0304, 1402,

8. Bezeichnung und Aktenzeichen der Behörde, die die Namensänderung veranlaßt hat 0206, 0305, 1403.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. an das Kraftfahrt-Bundesamt im Format der Satzbeschreibung nach Anlage 4b.“

4. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11 und 11a“ durch die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11, 11a und 11b“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11 und 11a“ durch die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11, 11a und 11b“ ersetzt.

6. Die Anlage 4a erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

7. Nach der Anlage 4a wird die Anlage 2 zu dieser Verordnung als Anlage 4b eingefügt.

8. Die Anlage 7 lfd. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel wird wie folgt gefaßt:

„Informationstechnik: Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbandkassetten für den Datenaustausch“.

b) Die Angabe „03.78“ wird durch die Angabe „07.97“ ersetzt.

9. Die Anlage 11a erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Nach der Anlage 11a wird die Anlage 4 zu dieser Verordnung als Anlage 11b angefügt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 6, 8 und 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Oktober 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Anlage 1

„Anlage 4a
Seite 1

	Satzbeschreibung	Stand 16. Oktober 1998
Dateiname NABZRMIT	Satzbezeichnung Zentralregistermitteilung	Satzart NAO

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0685
2	Satzart	-	5	7	3	a	Inhalt: NAO
3	Datum	Erstellungsdatum der Datei	8	15	8	n	TTMMJJJJ
4	Absender	Absenderangaben des Zulieferers	16	133	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders, 2. Anschrift – Straße, 3. Anschrift – Hausnummer, 4. Anschrift – Postleitzahl, 5. Anschrift – Ort. Die einzelnen Teile sind durch zwei Leerzeichen voneinander zu trennen.
5	Kennung	Rechenzentrums-kennung	134	138	5	a	Gemäß Absprache mit dem Bundeszentralregister
6	-	Reserve	139	685	547	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand 16. Oktober 1998
Dateiname NABZRMIT	Satzbezeichnung Zentralregistermitteilung	Satzart NA1 oder NA2***)

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	–	1	4	4	n	Inhalt: 0685
2	Satzart	–	5	7	3	a	Inhalt: NA1 oder NA2***)
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	0203	Familiennamen vor Änderung	188	232	45	a	
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	233	277	45	a	
9	0205	Änderung des Familiennamens – Datum –	278	285	8	n	TTMMJJJJ
10	0206	Änderung des Familiennamens – Behörde und Aktenzeichen –	286	330	45	a	
11	0301	Vorname(n)	331	390	60	a	
12	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	391	410	20	a	
13	0303	Vornamen vor Änderung	411	470	60	a	
14	0304	Änderung des (der) Vornamen(s) – Datum –	471	478	8	n	TTMMJJJJ
15	0305	Änderung des (der) Vornamen(s) – Behörde und Aktenzeichen –	479	523	45	a	
16	0601	Tag der Geburt	524	531	8	n	TTMMJJJJ
17	0602	Geburtsort	532	571	40	a	
18	0603	Geburtsort – Staat –	572	574	3	n	
19	1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	575	582	8	n	
20	1202	Anschrift – Postleitzahl –	583	587	5	n	
21	1203	Anschrift – Wohnort –	588	612	25	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

***) Bei Änderung des Geburtsnamens (Eintragung in den Feldern 0201 und 0202) ist als Inhalt des Feldes Satzart „NA2“ anzugeben. Die Angaben zu dem Geburtsnamen vor Änderung sind in den Feldern 0203 bis 0206 einzutragen.

	Satzbeschreibung	Stand 16. Oktober 1998
Dateiname NABZRMIT	Satzbezeichnung Zentralregistermitteilung	Satzart NA1 oder NA2****)

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
22	1205	Anschrift – Straße –	613	637	25	a	Ist keine Straße angegeben: Leerzeichen
23	1206	Anschrift – Hausnummer –	638	641	4	n	Hausnummer linksbündig; ist keine Hausnummer angegeben: Leerzeichen
24	1208	Anschrift – Hausnummer – Buch- stabe/Zusatzziffern –	642	643	2	a	
25	1209	Anschrift – Hausnummer – Teil- nummer –	644	648	5	a	
26	1210	Anschrift – Stockwerks-, Woh- nungsnummer –	649	652	4	a	
27	1211	Anschrift – Zusatzangaben –	653	659	7	a	
28	1212	Anschrift – Wohnungsgeber –	660	685	26	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

***) Bei Änderung des Geburtsnamens (Eintragung in den Feldern 0201 und 0202) ist als Inhalt des Feldes Satzart „NA2“ anzugeben. Die Angaben zu dem Geburtsnamen vor Änderung sind in den Feldern 0203 bis 0206 einzutragen.“

Anlage 2

„Anlage 4b
Seite 1

	Satzbeschreibung	Stand 16. Oktober 1998
Dateiname NSM	Satzbezeichnung KBA – Namensänderungssatz	Satzart KB0

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	Dateiname	Dateiname	1	3	3	a	NSM
2	Kennung	Rechenzentrums-kennung	4	8	5	a	Gemäß Absprache mit dem Kraftfahrt-Bundesamt
3	Satzart	Satzart	9	11	3	a	Inhalt: KB0
4	Datum	Datum	12	19	8	n	Erstellungsdatum der Datei TTMMJJJJ
5	Absender	Absenderangaben des Zu- lieferers	20	137	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders, 2. Anschrift – Straße, 3. Anschrift – Hausnummer, 4. Anschrift – Postleitzahl, 5. Anschrift – Ort. Die einzelnen Teile sind durch zwei Leerzeichen voneinander zu trennen.
6	Code	Zeichensatz	138	142	5	n	Inhalt: 66303 bzw. 66003
7	Reserve	Reservefeld	143	635	493	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand 16. Oktober 1998
Dateiname NSM	Satzbezeichnung KBA – Namensänderungssatz	Satzart KB1 oder KB2***)

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Dateiname	Dateiname	1	3	3	a	NSM
2	Kennung	Rechenzentrumskenung	4	8	5	a	Gemäß Absprache mit dem Kraftfahrt-Bundesamt
3	Satzart	Satzart	9	11	3	a	Inhalt: KB1 oder KB2***)
4	0101	Familiennamen	12	56	45	a	
5	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	57	101	45	a	
6	0201	Geburtsname	102	146	45	a	
7	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	147	191	45	a	
8	0203	Familiennamen vor Änderung	192	236	45	a	
9	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	237	281	45	a	
10	0205	Änderung des Familiennamens – Datum –	282	289	8	n	TTMMJJJJ
11	0206	Änderung des Familiennamens – Behörde und Aktenzeichen –	290	334	45	a	Ist keine Behörde bzw. kein Aktenzeichen angegeben: Leerzeichen
12	0301	Vorname(n)	335	394	60	a	
13	0302	Gebräuchliche(r) Vorname(n)	395	414	20	a	
14	0303	Vornamen vor Änderung	415	474	60	a	
15	0304	Änderung des (der) Vornamen(s) – Datum –	475	482	8	n	TTMMJJJJ
16	0305	Änderung des (der) Vornamen(s) – Behörde und Aktenzeichen –	483	527	45	a	Ist keine Behörde bzw. kein Aktenzeichen angegeben: Leerzeichen
17	0601	Tag der Geburt	528	535	8	n	TTMMJJJJ
18	0602	Geburtsort	536	575	40	a	
19	0603	Geburtsort – Staat –	576	578	3	n	
20	0701	Geschlecht	579	579	1	a	
21	1201	Gemeindeschlüssel	580	587	8	n	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

***) Bei Änderung des Geburtsnamens (Eintragung in den Feldern 0201 und 0202) ist als Inhalt des Feldes Satzart „KB2“ anzugeben. Die Angaben zu dem Geburtsnamen vor Änderung sind in den Feldern 0203 bis 0206 einzutragen.

	Satzbeschreibung	Stand 16. Oktober 1998
Dateiname NSM	Satzbezeichnung KBA – Namensänderungssatz	Satzart KB1 oder KB2***)

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
22	1402	Familienstand – Datum der letzten Eheschließung –	588	595	8	n	TTMMJJJ
23	1403	Familienstand – Standesamt der letzten Eheschließung –	596	635	40	a	Ist kein Standesamt angegeben: Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

***) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

***) Bei Änderung des Geburtsnamens (Eintragung in den Feldern 0201 und 0202) ist als Inhalt des Feldes Satzart „KB2“ anzugeben. Die Angaben zu dem Geburtsnamen vor Änderung sind in den Feldern 0203 bis 0206 einzutragen.“

Anlage 3

„Anlage 11a
Seite 1Magnetbandkassettenorganisation
für die Übermittlung von Daten an das Bundeszentralregister nach § 5a

Kennsätze auf der Magnetbandkassette	DIN 66 029, Ausbaustufe in Verbindung mit DIN 66 029-3 Es gelten folgende Feldinhalte: VOL1: <ol style="list-style-type: none">1. Magnetbandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers,2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen,3. Eigentümerkennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; HDR1/EOF1/EOV1: <ol style="list-style-type: none">1. Dateiname: St. 5-12: NABZRMIT, St. 13-21: Leerzeichen,2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; HDR2/EOF2/EOV2: <ol style="list-style-type: none">1. Satzformat: fest (F),2. Blocklänge: max. 2055,3. Satzlänge: max. 685,4. Pufferverschiebung: 00.
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Magnetbandkassette
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

	Dateibesreibung	Stand 16. Oktober 1998	
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an das Bundeszentralregister	Dateiname NABZRMIT		
Dateiinhalt Zentralregistermitteilung	Dateiart*)		
Datenträger Magnetbandkassette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3	

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 685 Bytes	Blocklänge 2055 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Magnetbandkassette. 2. Die Daten sind bis zum 31. 12. 1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband), ab 1. 1. 1999 im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Zentralregistermitteilung	NA0 NA1 oder NA2	685 685	Dateiführungssatz Änderungsmitteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen.

Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an das Bundeszentralregister nach § 5a

Kennsätze auf dem Magnetband	DIN 66 029 Es gelten folgende Feldinhalte: VOL1: 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümerkennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; HDR1/EOF1/EOV1: 1. Dateiname: St. 5-12: NABZRMIT, St. 13-21: Leerzeichen, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; HDR2/EOF2/EOV2: 1. Satzformat: fest (F), 2. Blocklänge: max. 2055, 3. Satzlänge: max. 685, 4. Pufferverschiebung: 00.
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

	Dateibeschreibung	Stand 16. Oktober 1998	
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an das Bundeszentralregister	Dateiname NABZRMIT		
Dateiinhalt Zentralregistermitteilung	Dateiart*)		
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3	

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 685 Bytes	Blocklänge 2055 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Magnetband oder mehreren Magnetbändern. 2. Die Daten sind bis zum 31. 12. 1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband), ab 1. 1. 1999 im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Zentralregistermitteilung	NA0 NA1 oder NA2	685 685	Dateiführungssatz Änderungsmitteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen."

Anlage 4

„Anlage 11b
Seite 1Magnetbandkassettenorganisation
für die Übermittlung von Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 5b

Kennsätze auf der Magnetbandkassette	<p>DIN 66 229, Ausbaustufe in Verbindung mit DIN 66 029-3</p> <p>Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümerkennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; <p>HDR1/EOF1/EOV1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: <ul style="list-style-type: none"> St. 5- 7: NSM, St. 8-12: Rechenzentrumskenung, St. 13-21: Leerzeichen, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; <p>HDR2/EOF2/EOV2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzformat: fest (F), 2. Blocklänge: 1905, 3. Satzlänge: 635, 4. Pufferverschiebung: 00.
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Magnetbandkassette oder auf mehreren Magnetbandkassetten (Mehrkassettendatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

	Dateibesreibung	Stand 16. Oktober 1998	
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an das Kraftfahrt-Bundesamt	Dateiname NSM		
Dateiinhalte Namensänderungsmittelungen	Dateiart		
Datenträger Magnetbandkassette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3	

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 635 Bytes	Blocklänge 1905 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Magnetbandkassette oder mehreren Magnetbandkassetten gemäß ISO 9661. 2. Die Daten sind im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 4 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Namensänderungsmittelungen	KB0 KB1 oder KB2	635 635	Vorlaufsatz (erster Satz der Datei) Namensänderungsmittelungssatz

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen.

Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 5b

Kennsätze auf dem Magnetband	DIN 66 029, Kennsatzstufe 3 Es gelten folgende Feldinhalte: VOL1: 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümerkennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; HDR1/EOF1/EOV1: 1. Dateiname: St. 5- 7: NSM, St. 8-12: Rechenzentrumskenung, St. 13-21: Leerzeichen, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; HDR2/EOF2/EOV2: 1. Satzformat: fest (F), 2. Blocklänge: 1905, 3. Satzlänge: 635, 4. Pufferverschiebung: 00.
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

		Dateibesreibung	Stand 16. Oktober 1998
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an das Kraftfahrt-Bundesamt		Dateiname NSM	
Dateinhalt Namensänderungsmitteilungen		Dateiart	
Datenträger Magnetband		Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 635 Bytes	Blocklänge 1905 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Magnetband oder mehreren Magnetbändern gemäß DIN 66 015 oder DIN 66 282. 2. Die Daten sind im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Namensänderungsmitteilungen	KB0 KB1 oder KB2	635 635	Vorlaufsatz (erster Satz der Datei) Namensänderungsmittlungssatz

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen."

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1984/98 der Kommission über eine Ausschreibung für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung zu Hackfleisch/Faschiertem	L 256/11 18. 9. 98
17. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1985/98 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/98	L 256/16 18. 9. 98
18. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1998/98 der Kommission über die im Rahmen der dritten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1324/98 eingereichten Angebote für zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	L 257/7 19. 9. 98
18. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 1999/98 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1824/98	L 257/8 19. 9. 98
18. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2003/98 der Kommission zur Einstellung des Herinfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 258/3 22. 9. 98
23. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2021/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	L 261/8 24. 9. 98
25. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2042/98 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	L 263/12 26. 9. 98
28. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2064/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Trockenfutterversorgung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	L 264/48 29. 9. 98
28. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2070/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig	L 265/1 30. 9. 98
28. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2071/98 des Rates über Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch	L 265/2 30. 9. 98
28. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2072/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis hinsichtlich der Anwendung der Ausgleichszahlungsregelung	L 265/4 30. 9. 98
29. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2074/98 der Kommission zur Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vorgesehenen Pauschale und zur Festsetzung der Produktionserstattung für Weißzucker bei Verwendung in der chemischen Industrie	L 265/6 30. 9. 98
29. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2075/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2138/97 zur Abgrenzung der homogenen Erzeugungsgebiete für Olivenöl	L 265/10 30. 9. 98
29. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2076/98 der Kommission zur Festsetzung der Oliven- und Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 265/12 30. 9. 98

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2088/98 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 266/24	1. 10. 98
30. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2089/98 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 708/98 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeiträge, Zu- und Abschläge im Wirtschaftsjahr 1997/98	L 266/26	1. 10. 98
30. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft	L 266/27	1. 10. 98
30. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2091/98 der Kommission über die Segmentierung der Fischereiflotte der Gemeinschaft und den Fischereiaufwand in Verbindung mit den Mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen	L 266/36	1. 10. 98
30. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2092/98 der Kommission über die Meldung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft	L 266/47	1. 10. 98
30. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2093/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 266/59	1. 10. 98
30. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2094/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidektor zu treffenden Maßnahmen	L 266/61	1. 10. 98
30. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2095/98 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 266/62	1. 10. 98
30. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2101/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1352/98 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 266/78	1. 10. 98
1. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2105/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2628/97 im Hinblick auf Übergangsvorschriften für das Anlaufen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern ⁽¹⁾	L 267/4	2. 10. 98
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2106/98 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 im Rindfleischsektor	L 267/5	2. 10. 98
2. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2122/98 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1997/1998	L 268/27	3. 10. 98
1. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2127/98 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 1998 bis zum 27. Februar 2001	L 269/1	6. 10. 98
5. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2130/98 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 370/98 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 269/7	6. 10. 98

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2131/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 269/8	6. 10. 98
5. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2137/98 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 270/3	7. 10. 98
6. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2138/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 270/4	7. 10. 98
6. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2139/98 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates	L 270/7	7. 10. 98
6. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2141/98 der Kommission zur sechzehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Spanien	L 270/10	7. 10. 98
6. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2144/98 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 884/98	L 270/31	7. 10. 98
6. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2145/98 der Kommission über den Verkauf – im Rahmen des Verfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 – von Rindfleisch das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist	L 270/39	7. 10. 98
7. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2153/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2173/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln in den Sektoren Obst, Gemüse, Pflanzen und Blumen	L 271/11	8. 10. 98
7. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2154/98 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87, (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1370/95 im Schweinefleischsektor	L 271/12	8. 10. 98
7. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2155/98 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, hinsichtlich der Geltungsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Milch erzeugnisse	L 271/14	8. 10. 98
7. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2156/98 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, hinsichtlich der Geltungsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Zucker	L 271/15	8. 10. 98
7. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2157/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2106/98 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 im Rindfleischsektor	L 271/16	8. 10. 98
7. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2160/98 der Kommission über den Verkauf – im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen – von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist	L 271/20	8. 10. 98
7. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2161/98 der Kommission über den Verkauf – im Rahmen des Verfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 – von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/98	L 271/24	8. 10. 98

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
7. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2162/98 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1119/98 betreffend die Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der finnischen Interventionsstelle	L 271/32	8. 10. 98
8. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2166/98 der Kommission zur Festlegung für das Wirtschaftsjahr 1997/98 des Betrages, den die Zuckerhersteller den Rübenerkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag dieser Abgabe zu zahlen haben	L 273/19	9. 10. 98
Andere Vorschriften			
22. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2014/98 der Kommission zur Wiedererhebung der Regelzölle für bestimmte Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien, denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates ein Zollplafond gewährt wird	L 260/7	23. 9. 98
24. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2039/98 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen	L 263/3	26. 9. 98
24. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2051/98 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Brasilien und Vietnam, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 81/96 über Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in den USA und Indonesien	L 264/1	29. 9. 98
24. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2052/98 des Rates zur erneuten Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen	L 264/17	29. 9. 98
24. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2079/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls	L 266/1	1. 10. 98
29. 9. 98	Verordnung (EG) Nr. 2096/98 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 266/63	1. 10. 98
1. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2107/98 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik, Ungarn und Saudi-Arabien und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren	L 267/7	2. 10. 98
24. 9. 98	Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft	L 268/1	3. 10. 98
2. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen ⁽¹⁾	L 268/10	3. 10. 98
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 10. 98	Entscheidung Nr. 2123/98/EGKS der Kommission über die Änderung des Anhangs IV der Entscheidung Nr. 1401/97/EGKS über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ukraine	L 268/29	3. 10. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 16,00 DM (14,00 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
2. 10. 98	Entscheidung Nr. 2124/98/EGKS der Kommission über die Änderung des Anhangs IV der Entscheidung Nr. 2136/97/EGKS über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation	L 268/31	3. 10. 98
6. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2140/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen	L 270/9	7. 10. 98
7. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2151/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 des Rates zur Erhöhung bestimmter autonomer Gemeinschaftszollkontingente	L 271/8	8. 10. 98
7. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2152/98 der Kommission zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1821/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Indonesien, zur Aufhebung des Zolls auf die Einfuhren eines Ausfühlers in Indonesien und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 271/9	8. 10. 98
5. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2164/98 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Breitband-Antibiotika mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 273/1	9. 10. 98